

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tuşalp gegen die Türkei .....	3
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Empfehlungen zu Medien und Internet in neuen Länderberichten .....	4

### EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mögliche Prüfung des ACTA-Abkommens durch den Europäischen Gerichtshof .....	5
Europäisches Parlament: Entschließung zu den jüngsten politischen Entwicklungen in Ungarn .....	5

## LÄNDER

### AL-Albanien

Bezirksgericht Tirana entscheidet bei Piraterievorfällen zugunsten von Digitalmultiplex .....	6
Regulierer übernimmt aktivere Rolle bei der Überwachung von Rundfunkinhalten .....	6
Albanisches Parlament entkriminalisiert Verleumdung .....	7

### AT-Österreich

VwGH verneint Anzeigepflicht für einmalige zeitliche Überschreitung des bewilligten Satellitenfensterprogramms .....	8
Parlament beschließt Änderungen des Audiovisuellen Mediendienste- und des ORF-Gesetzes .....	9

### BE-Belgien

Flämischer kommerzieller Sender verstößt nicht gegen Teleshopping-Bestimmungen, sondern bietet interaktiven Dienst an .....	9
Flämischer Privatsender verstößt gegen Regelungen zur Produktplatzierung .....	10

### BG-Bulgarien

Telekommunikationsregulierer legt endlich Sendegenehmigung für TV Evropa in Sofia vor .....	10
Nationale Strategie für Kulturentwicklung steht bevor .....	11

### DE-Deutschland

Telekommunikationsrechtliche Auskunftspflichten teilweise verfassungswidrig .....	11
BayVGH gibt Klage der Axel Springer AG zur P7S1-Übernahme statt .....	12
OVG bejaht Auskunftspflicht des WDR nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW .....	13
Keine uneingeschränkte Medienberichterstattung aus öffentlicher Gerichtsverhandlung .....	13
Förderprogramme zur Digitalisierung kleiner Programmkinos und zur Digitalisierung des nationalen Filmberbes aufgelegt .....	14
KJM erkennt zwei Jugendschutzprogramme an .....	15

### DK-Dänemark

Der Fall Roj TV .....	15
-----------------------	----

### ES-Spanien

Verfassungsgericht befasst sich mit Einsatz versteckter Kameras im journalistischen Bereich .....	16
Oberster Gerichtshof stimmt Anhörung zum Sінде-Gesetz zu .....	17

### FR-Frankreich

Anklage wegen gefälschter Reportage: Urteil des Obersten Revisionsgerichts .....	17
Französischer Staat zur Rückerstattung der von TF1 errichteten Steuer auf Fernsehdienste verurteilt .....	18
Antrag auf Ausstrahlungsverbot einer Sendung über Flugzeugabsturz Rio/Paris .....	18

### GB-Vereinigtes Königreich

Supreme Court: Gesetz über Informationsfreiheit auf BBC nur eingeschränkt anwendbar .....	19
High Court entscheidet in Satellitendecoder-Streit .....	20
„The Pirate Bay“-Betreiber verstoßen gegen Urheberrecht .....	21

### IE-Irland

Genehmigung eines Finanzierungssystems für Rundfunkarchivierung .....	21
Copyright Review Committee veröffentlicht Konsultationspapier .....	22
Rechtsverordnung zum Urheberrecht unterzeichnet .....	23

### LT-Litauen

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geändert .....	24
--	----

### MT-Malta

System für die Ausstrahlung von Sendungen zu Kommunalwahlen .....	24
---	----

### NL-Niederlande

Entscheidung zur Senkung der Förderung für regionale Sender aufgehoben .....	25
--	----

### RO-Rumänien

Neue Entscheidung über die Erteilung und Änderung von Weiterverbreitungsmitteilungen .....	25
Hohe Strafen für Verstöße gegen audiovisuelle Regelungen .....	26
Neue Mindestvorgaben zur Verbesserung des Verbraucherschutzes .....	27
DACIN-SARA - die Verwertungsgesellschaft für Filmwerke .....	28

### DE-Deutschland

Entwurf zur Reform des GWB sieht Erleichterungen für die Pressefusionskontrolle vor .....	29
---	----

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

### Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier  
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef  
Michael Botein, The Media Center at the New York  
Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der  
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg  
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,  
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •  
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht  
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,  
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen  
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)  
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der  
Universität Amsterdam (die Niederlande)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-  
ordination) • Ulrike Aschermann-Henger • Brigitte Auel •  
Katharina Burger • France Courrèges • Paul Green • Marco  
Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan  
Pooth • Nathalie-Anne Sturlèse

### Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez  
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für  
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die  
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München  
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International  
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie  
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,  
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-  
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken (Deutschland)

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tuşalp gegen die Türkei

Am 21. Februar 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut einen unzulässigen Eingriff der türkischen Behörden in das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit festgestellt. Die Besonderheit bei diesem Fall liegt darin, dass sich der Premierminister Recep Tayyip Erdoğan selbst im Zentrum der Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention beim Straßburger Gerichtshof fand. In der Rechtssache Tuşalp gegen die Türkei wurde der Gerichtshof um Beurteilung gebeten, ob zwei vom Premierminister der Türkei erhobene Verleumdungsklagen zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte gegen einen Journalisten im Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Konvention stehen. Beschwerdeführer Erbil Tuşalp, ein Journalist und Autor mehrerer Bücher, kritisierte in zwei in der Zeitung *Birgün* veröffentlichten Artikeln das vermeintlich rechtswidrige Verhalten und die Korruption hochrangiger Politiker, wobei sein Kommentar auch den Premierminister einschloss. Der Premierminister reichte gegen den Journalisten und die Verlagsgesellschaft bei den türkischen Gerichten Zivilklage auf Schadensersatz mit der Begründung ein, dass bestimmte Bemerkungen in den Artikeln einen Angriff auf seine Persönlichkeitsrechte darstellten. Die türkischen Gerichte befanden, dass die Bemerkungen in den Artikeln in der Tat über die Grenzen der akzeptablen Kritik hinaus gingen und den Premierminister in der Öffentlichkeit und im politischen Leben herabsetzten. Nach Auffassung der Gerichte hatte Tuşalp Behauptungen publiziert, die man über einen Premierminister nicht machen könne; dazu zählte auch der zweite Artikel mit der Unterstellung, der Premierminister leide an psychischen Problemen und sei feindlich gesinnt, verbunden mit der Andeutung, er sei geisteskrank. Der Journalist und der Verleger wurden auf Zahlung von TRY 10.000 (EUR 4.300) als Entschädigungsleistung verurteilt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte teilte die Schlussfolgerungen der türkischen Gerichte jedoch nicht. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Artikel Stellungnahmen zu und Sichtweisen über aktuelle Ereignisse betrafen. Beide Artikel hatten sehr wichtige Angelegenheiten in einer demokratischen Gesellschaft im Fokus, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse an Information hatte und die in den Rahmen einer politischen Debatte fallen. Der Gerichtshof prüfte auch die Ausgewogenheit zwischen Tuşalps Interesse an der Verbreitung seiner Sichtweise und des Interesses des Premierministers

am Schutz seines Rufes und am Schutz vor persönlicher Beleidigung. Der EGMR befand, dass auch unter der Annahme, dass die verwendete Sprache und Ausdrucksweise in den beiden strittigen Artikeln provokativ und geschmacklos waren und bestimmte Ausdrücke rechtmäßig als beleidigend eingestuft werden könnten, sie doch überwiegend Werturteile darstellten. Diese Werturteile gründeten sich auf bestimmte Tatsachen, Ereignisse oder Vorkommnisse, die der allgemeinen Öffentlichkeit bereits bekannt waren, wie einige der von Tuşalp für die innerstaatlichen Verfahren zusammengestellten Zitate belegen. Sie basierten daher auf einer ausreichenden Faktengrundlage. Im Hinblick auf die Ausdrucksweise stellt der Gerichtshof fest, dass der Autor sich für die Mitteilung seiner heftigen Kritik entschied, gefärbt mit seinen eigenen politischen Überzeugungen und Wahrnehmungen und unter Anwendung eines Satirestils. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann eine beleidigende Sprache aus dem Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung herausfallen, wenn sie als mutwillige Verunglimpfung zu betrachten ist, zum Beispiel dann, wenn die einzige Absicht der beleidigenden Äußerung darin besteht, tatsächlich zu beleidigen. Die Verwendung einer drastischen Sprache an sich sei dagegen bei der Beurteilung eines beleidigenden Ausdrucks nicht entscheidend, da dies sehr wohl rein stilistischen Zwecken dienen könne. Der Stil stelle einen Teil der Kommunikation im Sinne einer Form des Ausdrucks dar und sei als solcher gemeinsam mit dem Inhalt des Ausdrucks geschützt. Im vorliegenden Fall hätten die innerstaatlichen Gerichte bei ihrer Prüfung der Rechtssache versäumt, die angefochtenen Bemerkungen in ihrem Kontext und der Form zu betrachten, in welchem und welcher sie zum Ausdruck gebracht wurden.

Der EGMR vertrat den Standpunkt, dass verschiedene deutliche Bemerkungen in den fraglichen Artikeln und insbesondere die von den innerstaatlichen Gerichten hervorgehobenen Bemerkungen nicht so ausgelegt werden könnten, dass sie einen unbegründeten persönlichen Angriff auf den Premierminister darstellten. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Akten zur Rechtssache keinerlei Hinweis darauf enthielten, dass die Artikel des Beschwerdeführers die politische Laufbahn des Premierministers, sein Berufs- oder Privatleben beeinträchtigt hätten. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die innerstaatlichen Gerichte keine überzeugende Begründung für eine dringende soziale Notwendigkeit vorgelegt hätten, die Rechte des Premierministers über die Rechte des Journalisten und der allgemeinen Öffentlichkeit für die Förderung der Pressefreiheit zu stellen, wenn Themen von öffentlichem Interesse betroffen seien. Der Gerichtshof war daher der Meinung, dass die türkischen Gerichte bei ihrer Entscheidungsfindung ihren Ermessensspielraum überschritten und die journalistische Freiheit der Meinungsäußerung auf unverhältnismäßige Art eingeschränkt hatten. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung, zu der Tuşalp gemeinsam mit dem Verleger verurteilt worden war, war beträchtlich; derlei Summen könnten andere davon

abhalten, im öffentlichen Leben stehende Personen zu kritisieren und den freien Fluss von Informationen und Gedanken einschränken. Der Gerichtshof folgerte abschließend, dass die türkischen Gerichte keine „dringende soziale Notwendigkeit“ begründet hatten, um die Persönlichkeitsrechte des Premierministers über das Recht der Freiheit der Meinungsäußerung und das allgemeine Interesse der Förderung der Pressefreiheit zu stellen. Aus diesem Grund lag eine Verletzung von Artikel 10 vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (second section), case of Tuzalp v. Turkey, Nos. 32131/08 and 41617/08 of 21 February 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Tuzalp gegen die Türkei, Nr. 32131/08 und 41617/08 vom 21. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15728>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

## Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Empfehlungen zu Medien und Internet in neuen Länderberichten

Am 21. Februar 2012 hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die neuesten Berichte zu Island, Italien, Lettland, Luxemburg, Montenegro und der Ukraine veröffentlicht, die im Rahmen der vierten Prüfungsrunde verabschiedet worden waren. Gegenstand der Prüfungsrunde sind Gesetze, politische Maßnahmen und Praktiken zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedstaaten des Europarates (Anmerkungen zu früheren Berichten siehe IRIS 2011-4/3, IRIS 2010-9/2, IRIS 2010-4/3, IRIS 2009-10/109, IRIS 2009-8/4, IRIS 2009-5/4, IRIS 2008-4/5, IRIS 2006-6/4 und IRIS 2005-7/2). Mit Ausnahme des Berichts zu Montenegro enthalten all diese Berichte Abschnitte, die sich speziell auf die Medien/das Internet konzentrieren.

In der jüngsten Berichtsreihe sind zwei Hauptanliegen in Bezug auf die Medien/das Internet deutlich erkennbar: (i) die Rolle der Medien bei der Bekämpfung von Anfeindungen und Ablehnung gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, und (ii) die Rolle des Internets bei der Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Äußerungen.

In Bezug auf den ersten Punkt verfolgt die ECRI den in ihrer bisherigen Prüfungsarbeit durchgehend gewählten Ansatz: Die staatlichen Behörden sollten den Medien, ohne dabei in deren Unabhängigkeit einzugreifen vermitteln, dass sicherzustellen sei, dass die Berichterstattung nicht zur Entstehung einer feindlichen und ablehnenden Haltung gegenüber Minderheitengruppen beiträgt (Berichte zu Island (Abs. 68), Italien (Abs. 57), Luxemburg (Abs. 82), zur Ukraine

(Abs. 57); es sei darauf hingewiesen, dass der genaue Wortlaut von Bericht zu Bericht unterschiedlich ist). Die ECRI bringt des Weiteren vor, dass die Medien und die staatlichen Behörden in Bezug auf die Vorbeugung der Entstehung eines solchen Klimas initiativ handeln sollten, unter anderem durch Aus- und Fortbildungsprogramme im Bereich Medien sowie weitere Initiativen (Berichte zur Ukraine (Abs. 57 und 58), Italien (Abs. 57) und Luxemburg (Abs. 82)). In Hinblick auf Lettland ersucht die ECRI die Behörden um gezielte Unterstützung „derjenigen Medien, die sich entweder an die Mehrheit der Bevölkerung oder an die russischsprachige Bevölkerung richten, um einer objektiven Berichterstattung über Ereignisse nachzukommen“ (Abs. 93).

Ebenfalls im Sinne ihrer bisherigen Prüfungsarbeit betont die ECRI die Bedeutung von Selbstregulierungsstandards (z. B. die Entwicklung und/oder die Einhaltung journalistischer Verhaltenskodizes) und Mechanismen zur Vorbeugung gegen die Verbreitung rassistischer und diskriminierender Äußerungen über die Medien (Berichte zu Italien (Abs. 58) und Lettland (Abs. 90)). In Bezug auf Island wird diese allgemeine Empfehlung angepasst und konzentriert sich insbesondere auf „die Art und Weise der Berichterstattung über die Nationalität oder die ethnische Zugehörigkeit von Verdächtigen in Strafsachen“ (Abs. 68).

Bei der Behandlung des zweiten Punktes macht die ECRI die staatlichen Behörden routinemäßig auf ihre eigene Allgemeine politische Empfehlung Nr. 6 zur Bekämpfung der Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlichen und antisemitischen Materials über das Internet (2000) aufmerksam (Berichte zu Island (Abs. 71), Italien (Abs. 61) und zur Ukraine (Abs. 61)). Die von der ECRI in diesem Zusammenhang empfohlenen Vorgehensweisen reichen von der Überwachung des Internets (Bericht zu Island (Abs. 71)) bis zur Schaffung einer „Rechtsdurchsetzungseinheit mit einer speziellen Befugnis zur Überwachung des Internets auf Fälle von Rassismus oder Rassendiskriminierung“ (Bericht zu Lettland (Abs. 90)). In anderen Fällen wird eine allgemeine/offene Formulierung verwendet, wie zum Beispiel die Bekämpfung der Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Anschauungen über das Internet (Bericht zu Italien (Abs. 61)). In Bezug auf andere Länder liegt die Betonung ausdrücklicher auf der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, „die für die Veröffentlichung und Verbreitung rassistischer Inhalte über das Internet verantwortlich sind“ (Bericht zur Ukraine (Abs. 61)), sowie von „Medienvertretern, die Rassenhass schüren“ (Bericht zu Luxemburg (Abs. 82)).

• ECRI-Berichte zu Island, Italien, Lettland, Luxemburg, Montenegro und der Ukraine (vierte Prüfungsrunde), alle zwischen 6.-9. Dezember 2011 verabschiedet; alle am 21. Februar 2012 veröffentlicht  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11705>

EN FR

**Tarlach McGonagle**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*



## EUROPÄISCHE UNION

### Europäische Kommission: Mögliche Prüfung des ACTA-Abkommens durch den Europäischen Gerichtshof

Am 22. Februar 2012 hat EU-Handelskommissar Karel De Gucht angekündigt, das „Handelsabkommen zur Abwehr von Fälschungen“ (Anti-Counterfeiting Trade Agreement - ACTA) vom Europäischen Gerichtshof prüfen zu lassen.

Die Europäische Kommission hatte das ACTA-Abkommen bereits den nationalen Regierungen zur Ratifizierung und dem Europäischen Parlament zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt. Ferner hatte der Rat das Abkommen einstimmig angenommen und die Mitgliedstaaten befugt, das Abkommen zu unterzeichnen (siehe IRIS 2011-8/7).

Die Meinungen zu ACTA gehen jedoch weit auseinander. Während auf institutioneller Ebene der Ratifizierungsprozess langsam voranzukommen schien, geht die Entscheidung, das Abkommen dem EuGH zur Prüfung vorzulegen, auf Proteste und Diskussionen im Zusammenhang mit der ACTA-Ratifizierung in ganz Europa zurück.

Die wichtigsten Argumente gegen das Abkommen beziehen sich auf die fehlende Transparenz bei den Verhandlungen, die Vereinbarkeit mit EU-Recht und die Folgen für Grundrechte und Grundfreiheiten.

Der Kommissar wies darauf hin, dass sich die Prüfung auf die Frage der Vereinbarkeit des ACTA-Abkommens mit den EU-Grundrechten und Grundfreiheiten konzentrieren werde. Dabei gehe es um Rechte wie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, aber auch um das Recht auf Eigentum (was geistiges Eigentum einschließt).

• *Statement by Commissioner Karel De Gucht on ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement), 22 February 2012* (Mitteilung von Kommissar Karel De Gucht zu ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement), 22. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15727>

EN

Ana Ramalho

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

### Europäisches Parlament: Entschließung zu den jüngsten politischen Entwicklungen in Ungarn

Am 16. Februar 2012 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu den jüngsten politischen Ent-

wicklungen in Ungarn verabschiedet. Sie nennt als wichtigste Anliegen die Unabhängigkeit der Judikative und die politischen Folgen einer Anzahl von Bestimmungen in den Gesetzen, die der im April 2011 verabschiedeten ungarischen Verfassung zugrunde liegen. Weiterhin wird erklärt, dass die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sowie die Qualität der Demokratie in Ungarn im Allgemeinen Anlass zur Sorge geben (für weitere Informationen über die Situation in Ungarn siehe IRIS 2012-2/25, IRIS 2011-5/100, IRIS 2011-5/2, IRIS 2011-4/7, IRIS 2011-4/2, IRIS 2011-3/24, IRIS 2011-2/30, IRIS 2011-2/3, IRIS 2011-1/37, IRIS 2010-9/6 und IRIS 2010-8/34).

In der Entschließung nimmt das Europäische Parlament insbesondere auf die im März 2011 von ihm verabschiedete Entschließung zum ungarischen Mediengesetz Bezug, in der es Ungarn aufforderte, sein Mediengesetz weiter mit der EU-Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Das Parlament teilte die Bedenken der Kommission, etwa in Bezug auf die Vereinbarkeit des Mediengesetzes mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) und dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Allgemeinen in Bezug auf die Verpflichtung zu einer ausgewogenen Berichterstattung, die für alle Anbieter audiovisueller Medien gilt. Die Achtung des Grundrechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit und die politisch homogene Zusammensetzung der Medienbehörde und des Medienrates zählten zu den weiteren, in dieser Entschließung angesprochenen wichtigen Anliegen.

Vor der Verabschiedung der Entschließung zu den jüngsten politischen Entwicklungen in Ungarn hielt der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eine öffentliche Anhörung mit Vertretern der ungarische Medien, der Zivilgesellschaft und der Regierung ab. Das Medienrecht in Ungarn bildete einen der Schwerpunkte der Anhörung. Bei dieser Gelegenheit betonte die Vizepräsidentin der Kommission, Neelie Kroes, die Bedeutung der Medienfreiheit, sowohl als Grundrecht als auch im Hinblick darauf, dass „private Investoren und internationale Institutionen wissen müssen, dass sie uneingeschränkten Zugang zu unabhängiger Medienanalyse haben“.

Die Entschließung wurde vor dem Hintergrund der Umsetzung des am 18. April 2011 verabschiedeten ungarischen Grundgesetzes (neue Verfassung) und der am 30. Dezember 2011 verabschiedeten Übergangsbestimmungen dieses Grundgesetzes angenommen. Der Entschließung zufolge geben die Ausführungsgesetze in mehreren Bereichen Anlass zur Sorge, insbesondere in Bezug auf die Ausübung der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, den Respekt und den Schutz der Menschenrechte sowie der sozialen Rechte, das System der Gewaltenteilung, die Gleichheit und die Nichtdiskriminierung. Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus in Ungarn bieten ebenfalls Grund zur Sorge.

In seinen Empfehlungen ersucht das Europäische Parlament die ungarische Regierung, den Empfehlun-

gen, Einwänden und Aufforderungen der Europäischen Kommission, des Europarates und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht in diesen Fragen nachzukommen und die betreffenden Gesetze entsprechend zu ändern. In seiner zentralen Empfehlung fordert das Parlament die Kommission auf, mögliche Änderungen sowie die Umsetzung der betreffenden Gesetze genau zu beobachten und eine umfassende Studie durchzuführen, um unter anderem sicherzustellen, dass die Medienfreiheit und der Medienpluralismus durch den Text und die Umsetzung des ungarischen Mediengesetzes garantiert sind, insbesondere in Bezug auf die Mitbestimmung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der Opposition im Medienrat. Neben dieser Studie fordert das Parlament zudem einen Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, der dem ungarischen Problem in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Europarat und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht weiter nachgehen und die Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments überwachen soll. Schließlich ersucht das Parlament die Konferenz der Präsidenten zu erwägen, ob Artikel 7 (1) des EU-Vertrages Anwendung finden sollte; er greift, wenn eindeutig die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der gemeinsamen Werte der EU besteht.

• Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu den jüngsten politischen Entwicklungen in Ungarn 2012/2511 (RSP)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15754>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

**Kelly Breemen**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### Bezirksgericht Tirana entscheidet bei Piraterievorwürfen zugunsten von Digitalmultiplex

Am 13. Januar 2012 hat das Bezirksgericht Tirana einige Internet-Diensteanbieter (ISP) angewiesen, das Signal und die Verbindung zu einigen Servern mit Raubkopien von Fernsehsendungen zu unterbrechen.

Aufgrund einer Anzeige von Digitalb, dem seit 2004 operierenden ersten digitalen terrestrischen und Satellitenmultiplex Albaniens (siehe IRIS 2005-8/10), hatte die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Digitalb bietet verschiedene kostenpflichtige Programmpakete auf terrestrischen und Satellitenplattformen

an. Das Unternehmen machte geltend, dass eine Reihe von Servern und Unternehmen illegal und unrechtmäßig Inhalte von Digitalb vertrieben, wodurch ihm ein wirtschaftlicher Schaden entstehe. Die Anzeige wurde von Digitalb im Februar 2011 erstattet.

Das Bezirksgericht Tirana urteilte zugunsten von Digitalb und forderte mehrere ISPs auf, die Kommunikation mit Servern, die nachweislich illegale Inhalte übertragen, die von Digitalb produziert wurden oder für die Digitalb Senderechte besitzt, umgehend einzustellen. Die Entscheidung basierte auf Artikel 143/a des Strafgesetzbuches über elektronischen Betrug.

Nach Aussage von Digitalb und gemäß der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erfolgte die Piraterie dadurch, dass verschiedene Server gemeinsam eine reguläre Digitalb-Abonnementkarte nutzten. Die Verschlüsselungscodes der Karte wurden mit Hilfe einer Dreambox ausfindig gemacht, die das Signal dann durch den einfachen Einsatz einer Smartcard an eine unbegrenzte Anzahl von Decodern sandte. Der Staatsanwalt identifizierte die Adressen der Server, die diese illegalen Tätigkeiten ausführten, sowie verschiedene daran beteiligte Personen. Die Ermittlungen ergaben jedoch, dass sich die meisten Server im Ausland befinden, um jede rechtliche Haftung zu vermeiden.

Piraterie von Fernsehprogrammen und Filmen ist ein weitverbreitetes Problem in Albanien, vor allem bei lokalen Fernsehsendern, die Sendungen ausstrahlen, für die sie keine Rechte besitzen. Aktuell hat sich das Problem allerdings auch im Internet verbreitet, und die Gerichte haben es als Schaden für die Multiplexe und ähnliche Unternehmen eingestuft.

Andererseits ist Digitalb trotz seines siebenjährigen Betriebs keine rechtmäßige terrestrische Plattform, da das im Jahr 2007 verabschiedete Gesetz über den digitalen Rundfunk (siehe IRIS 2007-8/6) nie umgesetzt wurde, während das neue Gesetz über audiovisuelle Dienste noch immer im Parlament diskutiert wird. Durch die für alle Marktteilnehmer unklare Lage haben sich die Chancen für die Piraterie von Sendungen und Inhalten ohne Rechte erhöht.

• Urteil des Bezirksgerichts Tirana Nr. 262 vom 13. Januar 2012 **NN**

**Ilda Londo**

*Albanisches Medieninstitut, Forschungskoodinatorin*

#### Regulierer übernimmt aktivere Rolle bei der Überwachung von Rundfunkinhalten

Der *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (Rundfunkrat - KKRT) hat die Fernsehprogramme in den letzten Monaten verstärkt beobachtet und entsprechende Entscheidungen erlassen.

So untersagte der KKRT in Februar 2012 die Ausstrahlung des Werbespots eines Mobilfunkanbieters, weil er ein Verhalten fördere, „das die normale gesundheitliche und psychische Entwicklung von Kindern gefährdet“. Das Mobilfunkunternehmen legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Beschwerderat des KKRT ein. Sowohl der Rat als auch die Gutachten der Psychologen kamen zu dem Schluss, dass der Werbespot Elemente enthielt, die Gewalt fördern könnten. Daher blieb die Entscheidung des KKRT, die Ausstrahlung des Spots sofort zu stoppen, weiterhin in Kraft. Bei seinen Überprüfungen stellte der KKRT jedoch fest, dass die Sendung „Zonë e Lirë“ des landesweiten Senders *TV Klan* den Spot dennoch ausgestrahlt und gegen die Entscheidung des KKRT verstoßen hatte. Der Regulierer rief den Anbieter der Sendung dazu auf, die Verstöße gegen ethische Normen zu beenden, die sich aus dem Gesetz und den Entscheidungen des KKRT ergeben.

Ferner prüfte der KKRT Werbespots und Produktplatzierung bei verschiedenen Fernsehsendern und stellte dabei Unregelmäßigkeiten fest. Die Überwachung ergab, dass der lokale Fernsehsender UTV bei Nachrichtensendungen Werbespots mit „Untertiteln“ im oberen Bildbereich ausstrahlte. Nach dem Rundfunkgesetz ist Werbung während der Nachrichtensendungen ausdrücklich verboten. Daneben überschritt der Fernsehsender die zulässige Werbezeit von zwölf Minuten pro Stunde. Der KKRT drohte dem Sender für den Fall der Fortsetzung dieser Praktiken mit Sanktionen.

Der Regulierer verwarnte auch *Ora News TV* wegen der Ausstrahlung von Werbespots in anderen Sprachen, da Werbung laut Gesetz nur in albanischer Sprache ausgestrahlt werden darf. Darüber hinaus habe der Programmanbieter trotz einer früheren Entscheidung des KKRT wegen Schleichwerbung bei *TV Klan* weiterhin auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen hingewiesen, ohne dies eindeutig als Werbung zu kennzeichnen. Während die Änderungen des Rundfunkgesetzes, die zurzeit im Parlament diskutiert werden, die Themen Produktplatzierung und Werbung betreffen, erlaubt die aktuelle Regelung keine Schleichwerbung. Daher rief der Regulierer den Sender nochmals dazu auf, diese Praxis zu beenden.

• *KKRT-ja rrëzon ankesën e AMC-së, për "internetin 3G"* (Pressemitteilung des KKRT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15701>

SQ

• *Njoftim për Media, Tiranë më, 07.03.2012* (Pressemitteilung des KKRT)

SQ

• *Njoftim për Media, Tiranë më, 23.02.2012* (Pressemitteilung des KKRT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15703>

SQ

• *Njoftim për Media, Tiranë më, 20.02.2012* (Pressemitteilung des KKRT)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15704>

SQ

**Ilida Londo**

*Albanisches Medieninstitut, Forschungskoordinatorin*

## Albanisches Parlament entkriminalisiert Verleumdung

Am 1. März 2012 hat das albanische Parlament einige Änderungen des Strafgesetzbuchs verabschiedet, mit denen Beleidigung und Verleumdung entkriminalisiert werden. Vorausgegangen war eine erste Runde von Änderungen der zivilrechtlichen Bestimmungen zur Verleumdung, die am 17. Februar 2012 vom Parlament verabschiedet worden waren.

Die Änderungen markieren das Ende siebenjähriger Bemühungen unter Führung der Gerechtigkeitsinitiative und des albanischen Medieninstituts, die in drei aufeinanderfolgenden Diskussionen in Parlament und Zivilgesellschaft von vielen Parteien unterstützt wurden. Ziel war es, die albanischen Verleumdungsgesetze in Einklang mit den geltenden europäischen Standards zu bringen.

Die Änderungen im Strafrecht beinhalten die vollständige Aufhebung von vier Beleidigungstatbeständen, die staatlichen Funktionsträgern aus dem In- und Ausland einen Sonderschutz gewährten. Gefängnisstrafen und die Einschaltung der Staatsanwaltschaft in Beleidigungsfällen wurden ebenfalls abgeschafft. Die Gesetzgeber vertraten die Ansicht, dass Beleidigung und die vorsätzliche Veröffentlichung verleumderischer Unwahrheiten als Ordnungswidrigkeiten einzustufen seien, die privat verfolgt und mit Geldstrafen geahndet sollten.

Die zivilrechtlichen Änderungen enthalten genauere Vorgaben für die Gerichte, die nun Elemente wie die Wahrheit und den Beitrag von Äußerungen zu einer demokratischen Diskussion, aber auch unrechtmäßige Angriffe auf den guten Ruf berücksichtigen müssen. Die Änderungen sollen die Zahlung von Schadensersatz auf ein angemessenes Maß begrenzen, bei dem das finanzielle Überleben von Medienunternehmen nicht gefährdet ist. Die von albanischen Gerichten festgesetzten zivilrechtlichen Entschädigungen für Beleidigung sind in den letzten Jahren dramatisch gestiegen und wirken vielleicht abschreckender als die Strafverfolgung, die zuletzt kaum noch erfolgte.

Die Reformen der letzten Woche in Albanien folgen einem Trend, den neue europäische Demokratien wie Estland und Bosnien gesetzt haben, die zu den ersten Ländern zählen, die den Straftatbestand der Verleumdung abgeschafft haben. In mehreren westeuropäischen Ländern besteht dieser Tatbestand zwar weiter, jedoch wird darauf wenig zurückgegriffen; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg beobachtet dies genauestens.

Die Änderungen der Straf- und Zivilgesetzbücher, deren Verabschiedung eine qualifizierte Mehrheit im Parlament erforderte, wurde durch die jüngste Verbesserung der eisigen Beziehung zwischen Regierungs-



und Oppositionsparteien ermöglicht, die die gesetzgeberische Arbeit in den letzten Jahren sehr erschwert hatte. Beide Seiten kamen nun überein, im Rahmen der Bestrebungen des Landes in Richtung auf einen EU-Beitritt wichtige Reformen zu verabschieden. Die Europäische Kommission und die Aufsichtsinstanzen für Medienfreiheit hatten wiederholt dazu aufgerufen, das Verleumdungsrecht zu aktualisieren.

- Kuvendi mbledhjet në seancë plenare dhe miraton me 126 vota pro dhe asnjë kundër, katër nismat legislative, për ndryshimet në "Kodi Penal i Republikës së Shqipërisë" (Pressemitteilung des albanischen Parlaments)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15699>

SQ

- *Joint statement of Albanian Media Institute and Justice Initiative* (Gemeinsame Erklärung des albanischen Medieninstituts und der Gerechtigkeitsinitiative)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15700>

EN

**Ilda Londo**

*Albanisches Medieninstitut, Forschungskoodinatorin*

## AT-Österreich

### **VwGH verneint Anzeigepflicht für einmalige zeitliche Überschreitung des bewilligten Satellitenfensterprogramms**

Am 15. Dezember 2011 hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) der Beschwerde eines Rundfunkveranstalters gegen einen Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stattgegeben und unter anderem festgestellt, dass eine einmalige zeitliche Überschreitung des zugelassenen Satellitenfensterprogramms keine Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) darstellt.

In ihrem Bescheid vom 26. Mai 2008 hatte die KommAustria festgestellt, dass der Fernsehsender durch die Ausstrahlung der Unterhaltungsendung „Amadeus Award 2008“ als Fensterprogramm am 19. April 2008 zwischen 20.15 und 22.42 Uhr die für diesen Zeitraum zulässige Höchstdauer von 60 Minuten wesentlich und ohne vorherige Anzeige überschritten habe. Die KommAustria berief sich dabei auf mehrere Zulassungsbescheide aus den Jahren 2003 bis 2005, die dem Veranstalter insgesamt zwei tägliche Programmfenster bis zu 60 Minuten sowie zusätzlich ein Programmfenster von bis zu 210 Minuten für ein werktägliches Morgenprogramm und eines von bis zu 120 Minuten pro Tag für ein Quiz-orientiertes Programm einräumen, das in der Nacht ausgestrahlt wird. Da das Unterhaltungsprogramm in der sogenannten „prime time“ (20.00 - 22.00 Uhr) ausgestrahlt wurde, hätten dem Veranstalter hierfür 60 Minuten zur Verfügung gestanden. Die Sendung habe dagegen 147 Minuten gedauert, woraus sich unzweifelhaft eine wesentliche Überschreitung ergeben habe.

Der Veranstalter brachte in der Beschwerde vor, die KommAustria vertrete ohne erkennbare Gründe die Auffassung, dass aus den einzelnen Zulassungen eine präzise Einschränkung des Fensterprogramms nach der Tageszeit ableitbar sei und eine Änderung daher gemäß § 6 PrTV-G hätte angezeigt werden müssen. Bereits aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 3 PrTV-G folge jedoch, dass eine uhr- bzw. tageszeitgemäße Festlegung der Programmfenster nicht geboten sei. Die in den Zulassungen erfolgte Beschreibung („im Morgenprogramm“ und „in der Nacht“) sei vielmehr im Zusammenhang mit der jeweils vorgenommenen Darstellung der beabsichtigten Programminhalte zu sehen. Der Veranstalter leitete daraus ab, dass es ihm zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Ausstrahlung gestattet gewesen sei, Programmfenster im Gesamtumfang von bis zu 180 Minuten (60 + 120 Minuten) auszustrahlen. Dieser zeitliche Rahmen sei nicht überschritten worden.

Der VwGH stellte zunächst fest, dass der Rundfunkveranstalter zu Recht darauf hingewiesen habe, dass § 5 Abs. 3 PrTV-G eine Festlegung jener Zeit, zu der ein bewilligtes Fensterprogramm im Laufe des Tages zu senden ist, grundsätzlich nicht vorsehe. Indirekt könnten sich solche Vorgaben jedoch aus der bewilligten Programmgestaltung ergeben, so dass es in der Tat zutrefte, dass das in der Zulassung inhaltlich näher umschriebene „Morgenprogramm“ nicht ohne weiteres zu einem beliebigen Zeitpunkt am Abend und in der Nacht ausgestrahlt werden könne. Hinsichtlich des Programmfensters, das laut Zulassung in der Nacht ausgestrahlt wird, sei jedoch keine präzise zeitliche Festlegung erfolgt. Die Auslegung der KommAustria, wonach damit ein Fensterprogramm genehmigt worden sei, das im zeitlichen Umfang von 120 Minuten täglich nach 22.00 Uhr beginnt, sei nicht nachzuvollziehen. Der Veranstalter habe daher die sich im konkreten Fall ergebende Höchstdauer von 180 Minuten nicht überschritten.

Der VwGH ging jedoch noch weiter und führte aus, dass ungeachtet der vorangegangenen Feststellungen eine wesentliche Änderung des zeitlichen Umfangs nicht bereits dann angenommen werden könne, wenn der Rundfunkveranstalter den zeitlichen Umfang der bewilligten Fensterprogramme einmalig überschritten haben sollte. Selbst für den Fall, dass das Zeitfenster für die prime time in der Tat nur 60 Minuten betrage, hätte durch die Ausstrahlung der Sendung ab 20.15 Uhr bis zum Ende der prime time eine Zeitüberschreitung von 45 Minuten stattgefunden. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber derartige einmalige Änderungen des zeitlichen Umfangs eines Fensterprogramms als wesentlich einstufen und deshalb einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterwerfen wollte.



- Entscheidung des VwGH vom 15. Dezember 2011 (Az. 2011/03/0053)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15739>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Parlament beschließt Änderungen des Audiovisuellen Mediendienste- und des ORF-Gesetzes

Am 29. Februar 2012 hat der österreichische Nationalrat die lange diskutierten Änderungen zum Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz (AMG) und zum ORF-Gesetz (ORF-G) angenommen.

Im AMG werden die noch aus der Zeit der knappen analogen Frequenzen stammenden Zulassungsbeschränkungen für private Fernsehveranstalter gelockert. Die bisher für einen privaten Medienverbund geltende Bestimmung auf die Ausstrahlung von höchstens zwei terrestrischen Fernsehprogrammen entfällt; stattdessen wird auf die an einem Ort empfangbaren TV-Programme abgestellt. Ein Medienverbund darf nun eine Region oder einen Ort gleichzeitig mit einem Hörfunkprogramm und mit höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Zudem sieht die Änderung vor, dass künftig eine Person oder eine Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein kann, solange sich nicht mehr als drei der von den Zulassungen erfassten Versorgungsgebiete überschneiden.

Eine wesentliche Änderung im ORF-G betrifft die Übertragung bestimmter Sportwettbewerbe im Sport-Spartensender des Österreichischen Rundfunks (ORF). Um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Privatsender zu vermeiden, ist es dem Sport-Spartensender des ORF grundsätzlich untersagt, Sportwettbewerbe auszustrahlen, die in der österreichischen Medienberichterstattung breiten Raum finden (so genannte Premium-Sportbewerbe). Dazu zählen insbesondere die Fußballbundesliga, die Champions- und die Europa-League, Fußballwelt- und -Europameisterschaften, alpine und nordische Weltcup-Wettkämpfe und Weltmeisterschaften, Olympische Sommer- und Winterspiele und Formel 1-Rennen.

Im Interesse von Randsportarten enthält das Änderungsgesetz einen neuen Absatz für das ORF-G mit einer Definition, wann einem Sportwettbewerb kein breiter Raum in der Berichterstattung zukommt. Es handelt sich dabei um Sportveranstaltungen mit Ausnahme der oben angeführten, die in Österreich stattfinden oder an denen österreichische Sportler oder Mannschaften beteiligt sind, für die kein Privatsender die Übertragungsrechte übernommen hat, obwohl

ihm diese vom ORF zeitgerecht, diskriminierungsfrei und transparent angeboten wurden und er sie zu marktüblichen Konditionen hätte erwerben können. Kann der ORF das Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft machen, darf sein Sport-Spartensender nun solche Wettbewerbe ausstrahlen.

- Änderungsgesetz zum Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15737>

DE

- Änderungsgesetz zum ORF-G  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15738>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BE-Belgien

### Flämischer kommerzieller Sender verstößt nicht gegen Teleshopping-Bestimmungen, sondern bietet interaktiven Dienst an

In dem Programm „Kill the Clip“ des Senders TMF, eines flämischen kommerziellen Senders, werden 5 Videoclips ausgestrahlt. Wenn diese Videoclips laufen, wird folgender Banner eingeblendet: „Keep the clip04046Kill the clip“ „You decide SMS KILL or KEEP to 3373 (EUR 0,60/SMS). Der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer - VRM) hatte zu entscheiden, ob ein solcher Dienst als Teleshopping bezeichnet werden sollte. Art. 2, 45° *Mediadecreet* (Flämisches Rundfunkgesetz) definiert Teleshopping als „direkt an die Öffentlichkeit gerichtete Angebote zur Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, einschließlich unbeweglichem Eigentum, unbeweglicher Rechte und Verpflichtungen gegen Zahlung eines Entgelts“. Würde dieser Dienst als Teleshopping bezeichnet, müsste der VRM prüfen, ob der Teleshopping-Spot sofort zu erkennen und von redaktionellen Inhalten zu unterscheiden war (Art. 79 Flämisches Rundfunkgesetz).

Gemäß dem flämischen Sender sollte dieser Dienst nicht als Teleshopping eingestuft werden, sondern als ein interaktiver Dienst. Der interaktive Dienst funktioniert wie folgt: Beginnt ein Videoclip zu laufen, können die Zuschauer eine SMS-Nachricht mit dem Inhalt „abschießen“ oder „lassen“ senden. Wenn sechs Zuschauer den Text „abschießen“ gesendet haben, bewegt sich ein kleiner Kasten in den roten Bereich eines Balkens. Bleibt dieser Kasten 15 Sekunden lang in diesem roten Bereich, wird der Clip unterbrochen, die Nachricht „du hast den Clip abgeschossen“ angezeigt und ein neuer Videoclip gestartet.

Nach Auffassung des VRM ist das Hauptmerkmal des Teleshopping die Ausstrahlung eines direkten Angebots, das mit der Absicht abgegeben wird, Waren oder

Dienstleistungen gegen Zahlung von Geld zu liefern. Der Zuschauer sollte mit der Angabe eines Preises und Kontaktinformationen in die Lage versetzt werden, direkt auf das Angebot reagieren und einen Auftrag telefonisch, per Email, Fax oder Post erteilen zu können. In der Vergangenheit hatte der VRM SMS-Spiele wiederholt als Teleshopping eingestuft, wenn Banner bei laufenden Videoclips eingeblendet wurden, die die Zuschauer zum Senden einer SMS aufforderten, ob sie mit ihrem Partner zusammenbleiben wollten oder wie der Name ihres erstgeborenen Kindes lauten werde. Weil die Antworten auf einem Banner auf dem Bildschirm zu sehen waren, entschied der VRM, dass die Zuschauer einen Teil des Bildschirms gekauft hatten und dass somit diese SMS-Spiele als Teleshopping bezeichnet werden sollten. Allerdings besteht der wesentliche Unterschied zwischen solchen SMS-Spielen und „Schieß den Clip ab“ darin, dass bei letzterem die Zuschauer tatsächlich einen Einfluss auf den Inhalt des Programms ausüben. Infolge dessen kam der VRM zu dem Schluss, dass dieses Programm nicht als Teleshopping-Programm eingestuft werden sollte, sondern als ein interaktiver Dienst. Damit findet Artikel 79 Flämisches Rundfunkgesetz auf dieses Programm keine Anwendung. Darüber hinaus betonte der VRM, dass Sender keine Genehmigung haben, das Maß der Interaktivität bei einem SMS-Spiel zu begrenzen, indem sie eine Reihe von Filtern einsetzen, wie z.B. die Anzahl an Textnachrichten, die gesendet werden sollten, ehe etwas geschieht oder eine zeitliche Begrenzung innerhalb einer bestimmten Anzahl von zu sendenden Textnachrichten festsetzen.

• *VMMa t. MTV Networks, Beslissing 2012/001* (VMMa gegen VRT, Entscheidung 2012/001, 18. Januar 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15730>

NL

**Katrien Lefever**

*Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),  
KU Leuven - IBBT*

## Flämischer Privatsender verstößt gegen Regelungen zur Produktplatzierung

Während der Ausstrahlung der Sendung *Huizenjacht* durch den flämischen Privatsender VT4 wurde mehrmals das Logo von Martini Brut (Sekt) gezeigt. Gemäß dem *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer - VRM) verstößt dies gegen Artikel 100, § 1, 3<sup>o</sup> des *Mediadecreet* (Flämisches Rundfunkgesetz), wonach Produktplatzierung zulässig ist, sofern die im Programm einbegriffenen Produkte nicht übermäßig hervorgehoben werden.

Die Sendung *Huizenjacht* befasst sich mit den Themen Häuserrenovierung und Wohnungssuche. *Huizenjacht* enthält einen Beitrag, in dem ein Innenarchitekt ein Paar über die Renovierung eines bestimmten Raums in ihrem Haus informiert. Dabei zeigt der

Innenarchitekt eine 3D-Präsentation auf einem Computerbildschirm. Bei der *Huizenjacht*-Sendung am 16. November 2011 stand eine Flasche Martini Brut neben dem Computer. Während des Beitrags wurden verschiedene Aufnahmen des Computers und der Flasche gezeigt, worauf das Logo und die Marke von Martini Brut deutlich sichtbar waren. Das Logo wurde während des dreiminütigen Beitrags elf Mal gezeigt. Am Ende der Präsentation kam die Martini-Flasche nochmals ins Bild, während der Innenarchitekt und das Paar ein Glas Sekt tranken.

Dem Sender zufolge sollte der VRM bei seiner Auseinandersetzung mit dem Begriff „unzulässige Hervorhebung“ den Inhalt und den Rahmen des Programms berücksichtigen, in dem eine Marke vorkommt. Der Sender machte geltend, dass es bei *Huizenjacht* Tradition sei, nach der Präsentation ein Glas Sekt zu trinken. Folglich sei der Verzehr eines Glases Sekt fester Bestandteil der Sendung. Der VRM folgte dem jedoch nicht. Die Sendung *Huizenjacht* habe die Wohnungssuche, Renovierung und Einrichtung von Häusern zum Thema und der Beitrag befasse sich mit Fragen der Renovierung eines bestimmten Zimmers eines Hauses. Angesichts der Tatsache, dass weder das Konzept noch der Charakter der Sendung mit Sekt zusammenhängen, stelle der Verzehr eines Glases Sekt keinen festen Bestandteil der Sendung dar. Der VRM entschied, dass VT4 die Grenzen der zulässigen Aufmerksamkeit, die in einer Sendung mit Produktplatzierung auf ein bestimmtes Produkt gerichtet werden kann, überschritten habe. Infolgedessen genoss das Produkt eine unzulässige Hervorhebung, was einen Verstoß gegen Artikel 100, § 1, 3 darstellte. Aufgrund der Schwere des Verstoßes beschloss der VRM, eine Geldstrafe in Höhe von EUR 5.000 zu verhängen.

• *VRM t. SBS Belgium, Beslissing 2012/002, 23 Januari 2012* (VRM gegen SBS Belgien, Entscheidung 2012/002, 23. Januar 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15732>

NL

**Katrien Lefever**

*Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),  
KU Leuven - IBBT*

## BG-Bulgarien

### Telekommunikationsregulierer legt endlich Sendegenehmigung für TV Evropa in Sofia vor

Am 26. Januar 2012 hat die Kommission für Kommunikationsregulierung (CRC) die Entscheidung Nr. 143 herausgegeben, die sie ermächtigt, dem Nachrichtensender TV Evropa eine Genehmigung für den analogen Sendebetrieb im Stadtgebiet von Sofia zu erteilen.

Der Sender soll die Möglichkeit erhalten, auf den Frequenzen von Kanal 43 zu senden, der in Skandale verwickelt war. Bisher nutzt das Bulgarische Nationalfernsehen (BNT) die Frequenzen für die Ausstrahlung des regionalen Programms BNT2 aus Sofia.

BNT erhielt die Sendegenehmigung im Jahr 2009, als die Kommission befristete Genehmigungen für den analogen Sendebetrieb in Sofia erteilte. Der Regulierer vergab die Frequenz damals im letzten Moment an BNT und nicht an die privaten Medien. TV Evropa legte Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht ein, das daraufhin urteilte, das Verfahren sei strikt eingehalten worden.

Nachdem alle rechtlichen Möglichkeiten bei den nationalen Gerichten ausgeschöpft waren, wandte sich TV Evropa an die Europäische Kommission (siehe IRIS 2011-7/11 und IRIS 2011-4/12).

Die drohende Gefahr eines Verfahrens gegen Bulgarien veranlasste das Parlament, Änderungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation zu befürworten (siehe IRIS 2012-3/13). Dadurch erhielt TV Evropa die Chance auf Zuweisung einer Frequenz, während der Regulierer somit per Gesetz veranlasst war, die Angelegenheit nach fast dreijähriger Verzögerung zugunsten der privaten Medien zu entscheiden.

Die Entscheidung der CRC beruhte auf einer positiven Stellungnahme des Rates für elektronische Medien. Nun geht ein weiterer Fernsehveranstalter ohne Programmlicenz auf Sendung, der lediglich eine Genehmigung des Telekommunikationsregulierers besitzt.

• CRC Entscheidung Nr. 143, 26. Januar 2012

NN

**Rayna Nikolova**

*Neue bulgarische Universität*

## Nationale Strategie für Kulturentwicklung steht bevor

Gemäß Artikel 2a des Gesetzes zum Schutz und zur Entwicklung der Kultur, das 2006 in Kraft trat, muss der Ministerrat auf Vorschlag des Kulturministers eine nationale Strategie für die Entwicklung der Kultur verabschieden. Das Ministerium hatte fünf Jahre lang nicht einmal ein Konzept für eine solche Strategie vorgelegt, doch besteht nun eine echte Chance, dass bis 1. Juli 2012 ein Strategieentwurf zustande kommt.

Die Strategie entsteht in Zusammenarbeit zwischen dem Kulturministerium und anderen staatlichen Einrichtungen sowie Vertretern ziviler und kultureller Organisationen. Mehr als 150 Personen aus ähnlichen Gruppen sind daran beteiligt. Der Arbeitsentwurf für die im Rahmen der Strategie vorgesehenen Maßnahmen wird im Internet veröffentlicht und kann von

den interessierten Parteien diskutiert werden. Nach der Abgabe der Erklärungen von Berufsorganisationen soll das endgültige Dokument in Einklang mit der Meinung einer speziellen Expertengruppe der Regierung gebracht und von den Ministern diskutiert werden. Die Beteiligten erwarten, dass das endgültige Dokument im Juli 2012 fertiggestellt sein wird.

Wichtigstes Ziel dieser Strategie ist es, alternative Quellen für die Förderung kreativer Branchen in Bulgarien vorzuschlagen. Besondere Maßnahmen sollen für Software, bildende Kunst, Bühnenkunst, Veröffentlichungen, Design, Architektur und die Filmwirtschaft angeboten werden. Eine davon besteht in der Erstellung eines nationalen Programms für die Filmwirtschaft, das nach Artikel 9 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Filmindustrie bereits seit 2003 vorliegen müsste, aber bisher niemals auch nur diskutiert wurde. In diesem Programm sollen Kriterien für die Bewertung von Filmen erstellt werden, die mit staatlichen Beihilfen produziert werden. Zudem sollen vorbildliche Praktiken gefördert werden.

Vertreter aus dem Filmbereich bestehen auch auf Steuererleichterungen für Investitionen in Filmproduktionen, die in Bulgarien realisiert werden, oder einem Sonderfonds zur Finanzierung neuer Filme auf der Grundlage von Gewinnspielen als Geldquelle, ähnlich dem britischen Modell.

Mit dieser Strategie soll die Regierung erstmals ihre Politik in Bezug auf die Digitalisierung des bulgarischen Kinos zeigen. Als Nachteile dieser Digitalisierung werden das Fehlen ausreichender Kinos im Land und die veraltete Gesetzgebung in diesem Bereich genannt. Die Internetpiraterie und die hohen Kosten für die Digitalisierung des nationalen Filmfundus dienten Politikern in den vergangenen zehn Jahren als Begründung für ihre Untätigkeit in diesem Bereich. Nun beinhaltet der Strategieentwurf die Schaffung eines digitalen Kinos, das per Internet durch Streaming zugänglich ist, sowie die Entwicklung einer Plattform für das legale Herunterladen von Filmen.

• Проектът „435460406470476475460473475460 стратегия за развитие на творческите индустрии“ (Arbeitsentwurf für die im Rahmen der Strategie vorgesehenen Maßnahmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15706>

BG

**Ofelia Kirkorian-Tsonkova**

*Rechtsanwalt*

## DE-Deutschland

### Telekommunikationsrechtliche Auskunftspflichtigen teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat einer Verfassungsbeschwerde gegen telekommunikations-



rechtliche Speicher- und Auskunftspflichten teilweise stattgegeben.

Die Beschwerdeführer hatten sich vor allem gegen die §§ 111-113 Telekommunikationsgesetz (TKG) gewandt und geltend gemacht, durch diese Vorschriften in ihren Grundrechten verletzt zu sein.

§ 111 TKG sieht vor, dass TK-Anbieter bestimmte Daten über die von ihnen bereitgestellten Anschlüsse und die diesen zugeordneten Anschlussinhaber speichern müssen. Das BVerfG sah diese Speicherung durch den Zweck, die staatliche Aufgabenwahrnehmung vor allem im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und nachrichtendienstlicher Tätigkeiten, als gerechtfertigt an. Da die gespeicherten Daten nur einen begrenzten Informationsgehalt besäßen, sei auch der Eingriff nicht besonders schwerwiegend. Insbesondere gäben sie, anders als bei der Vorratsdatenspeicherung, die sich auf Verkehrs- und Standortdaten bezieht, keinen Aufschluss über konkrete Aktivitäten Einzelner.

Nach § 112 TKG kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) als nationale TK-Regulierungsbehörde auf die nach § 111 TKG gespeicherten Daten im so genannten automatisierten Abrufverfahren direkt und ohne Kenntnis der speichernden Unternehmen zugreifen. Berechtigte Behörden erhalten diese Daten von der BNetzA auf der Grundlage von Rechtsnormen, die die Datenerhebung zulassen. Das BVerfG sieht auch dieses „Doppeltür“-Verfahren als verhältnismäßig an, da es dem Staat zur Wahrnehmung seiner Aufgabe, Sicherheit zu gewährleisten, diene. Hierzu sei er darauf angewiesen, TK-Nummern Einzelpersonen zuzuordnen zu können. Dies gelte grundsätzlich auch für statische IP-Adressen, da diese derzeit in der Regel nur Großkunden zugewiesen würden. Der Gesetzgeber müsse dies jedoch beobachten und die Regelung bei Bedarf nachbessern. Dynamische IP-Adressen sind dagegen nach dem Urteil weder von der Speicherung gemäß § 111 TKG noch von der Beauskunftung im Verfahren nach § 112 TKG umfasst.

Die TK-Unternehmen sind darüber hinaus im so genannten manuellen Auskunftsverfahren nach § 113 Abs. 1 S. 1 TKG auch selbst zur aktiven Auskunftserteilung über gemäß § 111 TKG und weitere, gemäß § 95 TKG im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer gespeicherte Bestandsdaten verpflichtet. Diese Bestimmungen beurteilte das BVerfG ebenfalls als mit dem Grundgesetz vereinbar; sie bedürften jedoch der verfassungskonformen Auslegung: Einerseits dürfe die Norm für sich selbst noch nicht als Auskunftsverpflichtung verstanden werden. Sowohl aus „kompetenzrechtlichen als auch aus rechtsstaatlichen Gründen“ seien vielmehr eigenständige fachrechtliche Ermächtigungsgrundlagen erforderlich, die klar regelten, gegenüber welchen Behörden die Auskunftspflicht bestehe. An dieser Normenklarheit fehle es insbesondere hinsichtlich eines - in der bisherigen Praxis häufig auf § 113 TKG gestützten - Auskunftsverlangens über die Zuordnung dynamischer IP-Adressen.

Eine solche sei aber auch deshalb nicht gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 TKG zulässig, weil der dadurch bewirkte Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis unter das Zitiergebot falle, nach dem das betroffene Grundrecht im Gesetzestext zu nennen ist. Dies sei vorliegend nicht erfolgt.

Weitergehende Pflichten gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 TKG zur Auskunft über PINs und PUKs zum Schutz des Zugriffs auf Mobilfunkgeräte und die darauf gespeicherten Daten bewertete das BVerfG dagegen als nicht verhältnismäßig. Der Zugriff sei in dem geregelten Umfang nicht für die effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörden erforderlich. Er müsse sich vielmehr nach eigenständigen fachrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen richten, die auch die Anforderungen an die Nutzung der Daten regelten. Eine Beschränkung der Nutzung sei durch die jetzige Regelung nicht sichergestellt. Das Gericht gewährte dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2013, innerhalb derer § 113 Abs. 1 S. 2 TKG weiterhin angewendet werden könne, sofern die Voraussetzungen der Datennutzung im Einzelfall vorliegen.

• Urteil des BVerfG vom 24. Januar 2012 (Az. 1 BvR 1299/05)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15741>

DE

**Sebastian Schweda**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **BayVGH gibt Klage der Axel Springer AG zur P7S1-Übernahme statt**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat am 15. Februar 2012 einer Klage des deutschen Verlagshauses Axel Springer AG gegen die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) stattgegeben.

Im Jahr 2005 plante die Axel Springer AG die Übernahme des Medienkonzerns ProSiebenSat.1 Media AG (P7S1) durch den Erwerb sämtlicher Anteile an dieser (siehe IRIS 2005-9/13). Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) verweigerte diesen Übernahmeplänen unter Hinweis auf die hierdurch zu befürchtende vorherrschende Marktmacht der Axel Springer AG die erforderliche medienrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe IRIS 2006-2/13). Diese Entscheidung wurde von der BLM als zuständiger Landesmedienanstalt formell umgesetzt. Das Bundeskartellamt untersagte die Übernahme auf der Basis des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ebenfalls (siehe IRIS 2006-4/16); seine Entscheidung wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (siehe IRIS 2010-7/12). Das Verlagshaus gab die geplante Anteilsübernahme auf, begehrte jedoch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des ablehnenden Bescheids. Der mit dem Verfahren befasste BayVGH wies die Berufung



der Axel Springer AG gegen das abweisende vorinstanzliche Urteil zunächst aus prozessualen Gründen zurück (siehe IRIS 2009-9/12). Diese Entscheidung hob das Bundesverwaltungsgericht auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an den BayVGH zurück (siehe IRIS 2011-2/18).

In dem nun ergangenen Urteil entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass die KEK vorliegend „die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums in mehrfacher Hinsicht überschritten“ habe. Entscheidend für die (Nicht-)Erteilung einer medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sei der Gesamtzuschaueranteil. Dieser habe bei P7S1 zum maßgeblichen Zeitpunkt 22,06 % betragen und damit deutlich unter dem Schwellenwert von 25 % gelegen (§ 26 Abs. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag, RStV). Folglich hätte der Umstand, dass die Klägerin auf weiteren medienrelevanten Märkten präsent ist, nicht in die Erwägungen einbezogen werden dürfen. Darüber hinaus sehe der Rundfunkstaatsvertrag vor, dass regionale Fensterprogramme und eingeräumte Drittsendezeiten rechnerisch vom festgestellten Gesamtzuschaueranteil abzuziehen seien; im vorliegenden Fall hätte dies etwa fünf Prozentpunkte ausgemacht (§ 26 Abs. 3 und 5, § 25 RStV). Die seitens der KEK vorgebrachten Argumente stellten zudem auch keine „besonderen Umstände“ dar, die bei einem Unterschreiten der maßgeblichen Schwelle ausnahmsweise dennoch die Annahme einer vorherrschenden Marktmacht hätten rechtfertigen können.

Der BayVGH hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.

• Urteil des BayVGH vom 15. Februar 2012 (Az. 7 BV 11.285)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15740>

DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### **OVG bejaht Auskunftspflicht des WDR nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW**

Mit Urteil vom 9. Februar 2012 hat das Obergericht (OVG) Münster der Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts widersprochen (siehe IRIS 2010-2/11) und das grundsätzliche Bestehen einer Auskunftspflicht des Westdeutschen Rundfunks (WDR) nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gegenüber einem Journalisten bejaht.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die an den WDR gerichtete Anfrage eines Journalisten, der Auskunft darüber verlangte, mit welchen Unternehmen und in welchem finanziellen Umfang der WDR mit diesen zusammenarbeitet. Hintergrund der Anfrage war die

Vermutung des Journalisten, der gebührenfinanzierte Sender beauftrage Unternehmen, in denen Mitglieder des WDR-Rundfunkrates tätig sind. Der WDR selbst hatte seinerzeit die Anwendbarkeit des IFG NRW nicht bestritten, verweigerte die Auskunft aber unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse und Betriebsinterna.

Nach der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgte eine Änderung des WDR-Gesetzes, durch die der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des IFG NRW auf den WDR ausdrücklich klarstellte, sofern keine journalistisch-redaktionellen Informationen betroffen sind.

Nach Ansicht des OVG Münster ist der WDR zwar nach dem Pressegesetz NRW gegenüber der Presse nicht auskunftspflichtig. Er müsse jedoch nach dem IFG NRW in Verbindung mit dem WDR-Gesetz Zugang zu solchen Informationen gewähren, die keine Rückschlüsse auf das Redaktionsgeheimnis und den Programmauftrag zuließen. Damit bleibe die grundrechtlich geschützte Freiheit der Berichterstattung gewahrt. Der Informationszugang hindere den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht daran, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen und im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern zu bestehen.

Das Gericht trug dem WDR daher auf, über das Auskunftersuchen neu zu entscheiden und dabei insbesondere den genauen Umfang der dem Journalisten zustehenden Informationen und möglicherweise entgegenstehende Belange präzise zu prüfen.

• Urteil des OVG Münster vom 9. Februar 2012 (Az. 5 A 166/10)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15748>

DE

**Peter Matzneller**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### **Keine uneingeschränkte Medienberichterstattung aus öffentlicher Gerichtsverhandlung**

Der von großer Medienaufmerksamkeit begleitete Strafprozess gegen einen bekannten TV-Wettermoderator wegen des Verdachts der Vergewaltigung hatte in den vergangenen Monaten auch immer wieder die Kölner Zivilgerichte beschäftigt: Mit einer Vielzahl von Klagen war der mittlerweile freigesprochene Journalist - teils erfolgreich - gegen die seiner Meinung nach persönlichkeitsrechtsverletzende Art und Weise der Medienberichterstattung über den Fall vorgegangen (siehe IRIS 2012-3/16 und IRIS 2012-1/19).

In drei Urteilen vom 14. Februar 2012 hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln nun mit der Frage zu

befassen, inwieweit über Vernehmungen des Angeklagten aus der Hauptverhandlung, die von seinen sexuellen Vorlieben handelten, berichtet werden durfte.

Die Beklagten, ein Medienverlag und ein Websitebetreiber, hatten umfangreich über die in der Beziehung zwischen dem Angeklagten und der Anzeigerstatuerin üblichen, einvernehmlichen Praktiken beim Sexualverkehr berichtet und sich dabei auf die Vernehmungsprotokolle gestützt, die in der öffentlichen Verhandlung verlesen worden waren.

Das OLG bestätigte insoweit die erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts Köln vom 22. Juni 2011, das dem Moderator Unterlassungsansprüche gegen den veröffentlichenden Medienverlag bzw. Websitebetreiber zugesprochen hatte. Auch in der Begründung folgte das OLG im Wesentlichen der Vorinstanz: Die Abwägung ergebe, dass dem Persönlichkeitsrecht des Klägers im konkreten Fall der Vorrang gegenüber der Pressefreiheit und dem öffentlichen Informationsinteresse einzuräumen sei. Zum Teil fehle in den streitgegenständlichen Artikeln schon ein Bezug der detaillierten Schilderungen zum konkreten Tatgeschehen. Zudem gebiete bei einem noch laufenden Ermittlungsverfahren die Unschuldsvermutung eine zurückhaltende und ausgewogene Berichterstattung. Die der richterlichen Vernehmung entnommenen Äußerungen seien für die Klärung der Schuldfrage kaum relevant gewesen, da es im Strafverfahren um den Vorwurf durch Drohungen erzwungenen Geschlechtsverkehrs gegangen sei. Die üblichen, einvernehmlichen Sexualpraktiken spielten in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Dagegen stelle die öffentliche Bekanntgabe seiner sexuellen Vorlieben, die den Lesern trotz des späteren Freispruchs überwiegend in Erinnerung blieben, einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Ob diese Vorlieben gesellschaftlich anerkannt seien, sei dabei unerheblich. Das Gericht sah durch diese Charakterisierung des Klägers die Gefahr einer „Prangerwirkung“, die auch durch den Freispruch nicht beseitigt werde, da sich das Strafurteil gerade nicht auf die Frage erstreckte, wie der Sexualverkehr üblicherweise einvernehmlich stattgefunden habe.

Das OLG betonte ferner, dass vorherige Veröffentlichungen in anderen Medien zu keiner anderen Beurteilung führten, da dort nicht so detailliert und wesentlich zurückhaltender bzw. ausgewogener berichtet worden sei. Auch der Kläger selbst habe sich nie in der Medienöffentlichkeit über sein Intimleben geäußert. Schließlich rechtfertige auch die Verlesung des Vernehmungsprotokolls in der öffentlichen Hauptverhandlung die Berichterstattung nicht, da die Saalöffentlichkeit, die einen überschaubaren Personenkreis umfasse, mit der Medienöffentlichkeit nicht gleichgesetzt werden dürfe. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gebe der Presse nicht das Recht, über sämtliche in einer Verhandlung erörterten Inhalte zu berichten.

In einem weiteren Fall (Az. 15 U 157/11) sah das OLG Köln dagegen die Veröffentlichung von Zitaten aus der Ermittlungsakte über das Sexualleben des Meteorologen als zulässig an: Die Wiedergabe in einer Tageszeitung habe hier, so der richterliche Hinweis, nicht vorrangig einer reißerischen Berichterstattung gedient, sondern im Gegenteil einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Artikel einer Boulevardzeitung, der die Zitate ebenfalls enthielt.

• Urteil des OLG Köln (Az. 15 U 123/11) vom 14. Februar 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15742>

DE

• Urteil des OLG Köln (Az. 15 U 125/11) vom 14. Februar 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15743>

DE

• Urteil des OLG Köln (Az. 15 U 126/11) vom 14. Februar 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15744>

DE

**Sebastian Schweda**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### **Förderprogramme zur Digitalisierung kleiner Programmkinos und zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes aufgelegt**

Anfang Februar 2012 sind in Deutschland zwei weitere Programme zur Förderung der Digitalisierung im Filmsektor gestartet (siehe IRIS 2011-7/18).

Am 9. Februar 2012 gaben das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und die dort ansässige Film- und Medienstiftung NRW eine Kooperation zur wirtschaftlichen Förderung der digitalen Umrüstung kleinerer Kinos bekannt. Ziel der bis zum 31. Dezember 2013 befristeten Förderung ist die Umrüstung von etwa 150 Leinwänden auf digitale Projektionstechnik. Hierfür stellt das Land EUR 3 Mio. aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereit. Gefördert werden demnach Filmtheater mit maximal sechs Leinwänden für die erstmalige digitale Ausrüstung ihrer Säle in Höhe von bis zu EUR 20.000 je Leinwand. Damit soll die Unterstützung insbesondere dem lokalen Kulturangebot, kleineren Programmkinos sowie der Präsenz europäischer und deutscher Werke zugute kommen. Das nun vorgestellte Programm soll in NRW bereits bestehende Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung ergänzen (siehe IRIS 2010-7/17) und kann mit Programmen der Filmförderungsanstalt (FFA) und des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) kombiniert werden.

Am 8. Februar 2012 erklärte der BKM im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, die Digitalisierung des nationalen Filmerbes vorantreiben zu wollen. Ziel sei, historisches Filmmaterial auf Dauer zu bewahren und für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten. Zu diesem Zweck werde das Bundesarchiv 2012 einen Betrag in Höhe von EUR 230.000 erhalten, um die technischen

Voraussetzungen für Sichtung, Aufbereitung und Digitalisierung schaffen zu können. Weitere EUR 100.000 sollen jeweils zwei Stiftungen der Filmbranche zur Verfügung gestellt werden, um insbesondere Filmbestände aus der Vorkriegszeit sowie der ehemaligen DDR zu digitalisieren. Zugleich forderte der BKM die Filmbranche auf, sich wie auch bei der Kinodigitalisierung (siehe IRIS 2010-9/21) an den für die Digitalisierung des Filmwesens erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen.

- Pressemitteilung der Filmstiftung NRW  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15746>
- Pressemitteilung des BKM  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15747>

DE

DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## KJM erkennt zwei Jugendschutzprogramme an

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) hat am 9. Februar 2012 zwei Programme zum Jugendschutz im World Wide Web unter Auflagen anerkannt.

Hierbei handelt es sich um die ersten Jugendschutzprogramme für Internetangebote, die die KJM entsprechend den von ihr im Mai 2011 veröffentlichten Kriterien anerkannt hat (siehe IRIS 2011-7/17).

Beide Programme erfüllen demnach die Vorgabe der Nutzerautonomie; sie ermöglichen einen altersdifferenzierten Zugang zu Onlineangeboten und können von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen de-/aktiviert, konfiguriert und ergänzt werden. Darüber hinaus sind die Programme mit den aktuellen Windows-Betriebssystemen kompatibel.

Anbieter, die ihr (jugendgefährdendes bzw. entwicklungsbeeinträchtigendes) Telemedienangebot auf ein anerkanntes Jugendschutzprogramm eingestellt haben, dürfen ihre Inhalte künftig ohne die Ergreifung weiterer Jugendschutzmaßnahmen (z.B. zeitliche Grenzen oder technische Mittel zur Altersverifizierung) verbreiten. Durch diese Privilegierung wird die Teilnahme der Inhalteanbieter an Jugendschutzprogrammen belohnt. Allerdings gilt die Privilegierung bis sich die Anwendung von Jugendschutzprogrammen auf breiter Ebene durchgesetzt hat, zunächst nur für Inhalte bis höchstens zur Altersstufe „ab 16 Jahre“.

Die mit der Anerkennung verknüpften Auflagen sehen unter anderem vor, dass die Programme mittels Praxistests weiterhin regelmäßig auf ihre Benutzerfreundlichkeit und technische Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Insbesondere soll ihre

Verwendbarkeit auch für Smartphones und Spielkonsolen angestrebt werden.

- Pressemitteilung der KJM  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15745>

DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## DK-Dänemark

### Der Fall Roj TV

Im Jahr 1999 erhielten zwei Firmen mit beschränkter Haftung nach dänischem Recht von der dänischen Fernsehbehörde eine Lizenz zur Verbreitung von Fernsehsendungen für Kurden über Satellit von Dänemark aus. 2003 wurde den Gesellschaften die Genehmigung erteilt, einen neuen Fernsehsender mit dem Namen Roj TV zu betreiben. Der Hauptsitz des Senders lag in Dänemark, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen wurden.

In den Folgejahren wurde Roj TV mehrfach vorgeworfen, mit den ausgestrahlten Programmen die kurdische Arbeiterpartei PKK zu unterstützen, die viele als eine terroristische Vereinigung betrachten (weitere Berichte über Roj TV siehe IRIS 2011-9/4, IRIS 2011-7/3, IRIS 2010-4/16, IRIS 2009-7/12, IRIS 2008-8/16 und IRIS 2005-7/17). Die dänische Rundfunkaufsichtsbehörde prüfte bereits dreimal (2005, 2006 und 2008), ob Roj TV gegen das im Rundfunkgesetz enthaltene Verbot der Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Staatsangehörigkeit verstößt. In allen Fällen kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen die Bestimmung vorliegt. Deshalb bestand keine Rechtsgrundlage, die Sendelizenz von Roj TV nach dem Rundfunkgesetz aufzuheben.

Im September 2010 wurde gegen die beiden Gesellschaften, die hinter Roj TV stehen, ein Strafverfahren eingeleitet; die Anschuldigung lautete auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach Art. 114-114d des Strafgesetzbuchs.

Das Bezirksgericht Kopenhagen betrachtete es in seinem Urteil vom 10. Januar 2012 als gesichert, dass die PKK eine terroristische Organisation ist und dass die beschuldigten Firmen in der Zeit vom 7. Februar 2008 bis 10. September 2010 die PKK und deren Aktivitäten durch von Roj TV ausgestrahlte Programme unterstützt hatten. Das Gericht verwies insbesondere darauf, dass verschiedene Sendungen von Roj TV einseitige und unkritische Botschaften der PKK enthielten, darunter den Aufruf zu offenem Widerstand bzw. dazu, sich der PKK anzuschließen.



Für beide Firmen wurde eine Geldstrafe in Höhe von jew. ca. EUR 8.700 festgesetzt. Das Gericht wies darauf hin, dass bei der Festsetzung der Strafe die Tatsache berücksichtigt worden sei, dass Roj TV von der PKK finanziert werde und unter dem Einfluss der PKK stehe.

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft, dem Sender nach Art. 79 des Strafgesetzbuchs die Sendegenehmigung zu entziehen, folgte das Gericht nicht, da die Bestimmung nicht auf Firmen anwendbar ist.

Darüber hinaus folgte das Gericht nicht der Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass die Sendelizenz beschlagnahmt werden müsse, weil die einschlägigen Bestimmungen in Art. 75 des Strafgesetzbuchs sich nur auf körperliche Gegenstände beziehen, nicht aber auf Dienstleistungen wie Sendelizenzen.

Roj TV hat vor dem Obersten Gericht Berufung eingelegt.

• Københavns Byrets dom af 10. januar 2012 i sag nr. 3-22041/2010 (Urteil des Bezirksgerichts Kopenhagen vom 10. Januar 2012 in der Rechtssache 3-22041/2010) **DA**

**Søren Sandfeld Jakobsen**  
*Copenhagen Business School*

## ES-Spanien

### **Verfassungsgericht befasst sich mit Einsatz versteckter Kameras im journalistischen Bereich**

Am 30. Januar 2012 hat das spanische Verfassungsgericht den Einsatz von versteckten Kameras im journalistischen Bereich für verfassungswidrig erklärt. Dies gilt unabhängig von der öffentlichen Relevanz des Ermittlungszwecks.

Dem Urteil liegt eine Klage zugrunde, die aufgrund des Verstoßes gegen das Recht auf Ehre und am eigenen Bild gegen eine spanische TV-Produktionsgesellschaft angestrengt worden war, nachdem eine Journalistin einen Termin bei einer Kosmetikerin wahrgenommen und sich dabei als Kundin ausgegeben hatte. Der Termin fand im Haus der Kosmetikerin statt, das sie teilweise für ihre Arbeit nutzte. Dort nahm die Journalistin Stimme und Bild der Kosmetikerin mithilfe einer versteckten Kamera auf. Das aufgezeichnete Material wurde anschließend an einen valencianischen Fernsehsender weitergegeben, der eine Sendung über Betrüger im Gesundheitswesen ausstrahlte.

Sowohl das spanische Gericht erster Instanz als auch das Berufungsgericht kam zu dem Schluss, dass der

Einsatz der versteckten Kamera in diesem konkreten Fall zulässig war, da dies als „investigativer Journalismus“ eingestuft werden konnte. Da der Bericht die Anforderungen in Bezug auf Richtigkeit, Objektivität, öffentliches Interesse und Informationszweck erfüllte, seien keine Rechte verletzt worden.

Abweichend hiervon vertrat das Oberste Gericht die Auffassung, dass der Bericht eindeutig das Recht der Kosmetikerin auf Privatsphäre verletzt habe, nicht jedoch ihr Recht auf Ehre.

Am 30. Januar 2012 untersuchte das spanische Verfassungsgericht schließlich, welchem Recht bei der Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Kommunikation wahrheitsgetreuer Information (Meinungs- und Informationsfreiheit) und dem persönlichen Recht auf Privatsphäre und am eigenen Bild Vorrang einzuräumen sei.

Eines der wichtigsten Argumente des Verfassungsgerichts bei der Folgerung, dass es sich im vorliegenden Fall um einen eindeutigen Verstoß gegen das Recht der Kosmetikerin auf Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild handelte, waren das mangelnde Wissen und die fehlende Einwilligung der betroffenen Person, ihr Bild in den Medien preiszugeben. Ferner spreche dafür die Tatsache, dass die Verwendung einer versteckten Kamera als übertriebene Methode für die Beschaffung journalistischer Informationen zu betrachten sei, wenn es möglich sei, andere Mittel einzusetzen, die die Rechte eines Menschen auf Privatsphäre und am eigenen Bild weit weniger verletzen, wie beispielsweise die einfache Befragung anderer Kunden des „Salons“ der Kosmetikerin. In seiner Entscheidung vertrat das Verfassungsgericht die Auffassung, es sei gerechtfertigt, sich als Kunde auszugeben und dabei „eine der Situation entsprechende Identität vorzutäuschen, um in der Absicht Zugang zur Privatsphäre der betroffenen Person zu erhalten, deren ungehemmtes Verhalten aufzunehmen oder bestimmte Kommentare oder Reaktionen hervorzurufen sowie Aussagen zu bestimmten Tatsachen oder Personen heimlich aufzuzeichnen, die die Journalistin sicher nicht erhalten hätte, wenn sie zuvor ihre wahre Identität, ihren Beruf und ihre wahren Absichten offenbart hätte“.

Zusammenfassend kam das spanische Verfassungsgericht zu der Ansicht, dass der Einsatz versteckter Kameras oder ähnlicher Geräte rechtswidrig sei, da dies ein unverhältnismäßiges Mittel darstelle, das das Grundrecht auf Privatsphäre und am eigenen Bild verletze.

Das Urteil enthält keine Angaben zu anderen Bereichen oder Situationen, in denen der Einsatz versteckter Kameras oder ähnlicher Geräte gerechtfertigt sein könnte, wie zum Beispiel bei Recherchen zu Drogenkartellen oder Frauenhandel. Der Verband investigativer Journalisten ist der Ansicht, dass der Einsatz versteckter Kameras bei bestimmten Recherchen nicht verboten sein sollte (z. B. im Zusammenhang mit Drogenkartellen oder Frauenhandel).



Dennoch hat das Urteil bereits erste Folgen gezeitigt: Das „Stilbuch“ der spanischen öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt (TVE) enthält derzeit eine Bestimmung, die den Einsatz versteckter Kameras „in sehr spezifischen Fällen“ zulässt, etwa beim Nachweis illegaler oder krimineller Praktiken, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, wobei stets die vorherige Zustimmung der Geschäftsführung des Senders erforderlich ist. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts wurde jedoch entschieden, das „Stilbuch“ zu ändern und eine Bestimmung aufzunehmen, die diese Methode untersagt.

• Tribunal Constitucional, Sala Primera. Sentencia 12/2012, de 30 de enero de 2012. BOE núm. 47, de 24 de febrero de 2012 (Spanisches Verfassungsgericht, Urteil 12/2012 vom 30. Januar 2012, Amtsblatt Nr. 47, 24. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15731>

ES

**Laura Marcos & Enric Enrich**  
*Enrich Advocats, Barcelona*

## Oberster Gerichtshof stimmt Anhörung zum Sinde-Gesetz zu

Das neue Gesetz gegen illegales Herunterladen von Daten in Spanien (nach der ehemaligen Ministerin Ángeles González Sinde als Ley Sinde bezeichnet, siehe IRIS 2012-2/18, IRIS 2011-3/17 und IRIS 2011-2/23) hat einen Rückschlag erlitten, nachdem der oberste Gerichtshof des Landes einer Anhörung einer Beschwerde der *Asociación de Internautas* (Verband der Internetnutzer) zugestimmt hat; sie hatte vorgebracht, dass das Sinde-Gesetz verfassungswidrig sei.

Spanische Urheberrechtsgesetze werden seit mehr als zehn Jahren kritisiert, nachdem verschiedene Gerichte geurteilt hatten, dass der Austausch von Dateien (file-sharing) mit freien Inhalten legal sei, und Zivilklagen sogar diejenigen behinderten, die Software oder Internetdienstleistungen zur Verfügung stellen, die eine Verletzung von Urheberrechten ermöglichen. Im Gegensatz zu Großbritannien und Frankreich, wo neue Gesetze gegen illegales Herunterladen von Daten auf diejenigen abzielen, die sich mittels Three-strike-Verfahren tatsächlich illegal Zugang zu Quellen verschaffen, wurde in Spanien dem Blockieren bestimmter Webseiten Vorrang eingeräumt. Dies erleichtert es den Inhabern von Urheberrechten, das Entfernen von Webseiten zu erzwingen, die Urheberrechte verletzen.

Laut *Asociación de Internautas* ist das Sinde-Gesetz, das einer Regierungsbehörde Aufträge an Internetprovider mit dem Inhalt ermöglicht, den Zugang zu urheberrechtsverletzenden Seiten zu blockieren, verfassungswidrig, da nur ein Gericht in der Lage sein sollte, über die Entfernung einer Webseite aus dem Netz zu entscheiden.

Der oberste Gerichtshof Spaniens bestätigte, dass er die Beschwerde der *Asociación de Internautas* untersuchen werde und erließ auch eine einstweilige Verfügung, die im Wesentlichen die spanische Regierung zunächst davon abhält, das im Sinde-Gesetz dargelegte System gegen illegales Herunterladen von Daten für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Kraft zu setzen. Die Regierung kann dies vor März jederzeit anfechten.

**Pedro Letai**

*IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid*

## FR-Frankreich

### Anklage wegen gefälschter Reportage: Urteil des Obersten Revisionsgerichts

Am 28. Februar 2012 hat das Oberste Revisionsgericht ein wichtiges Urteil in einem bereits lange währenden Streitfall gesprochen, in dem es um eine umstrittene Reportage des Fernsehsenders France 2 geht. Zum Sachverhalt: Der Sender hatte im September 2000 eine Reportage seines ständigen Nahost-Korrespondenten über die fortdauernden Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und Israelis im Gazastreifen ausgestrahlt; die Bilder gingen um die Welt. In der Reportage wurde ein Palästinenser im Bemühen gezeigt, sein Kind, Mohammed al-Dura, vor Schüssen zu bewahren, die, so der Kommentator, von israelischen Stellungen aus abgefeuert wurden und das Kind tödlich verwundeten. Vier Jahre später veröffentlichte der Direktor einer Medien-Ratingagentur auf seiner Internetseite und auf elektronischem Wege einen Artikel sowie eine Pressemitteilung, in denen er den Korrespondenten sowie die Nachrichtendirektorin des Senders beschuldigte, eine gefälschte, frei erfundene Reportage ausgestrahlt zu haben, in deren erstem Teil die Szenen inszeniert seien. Der Sender und der Journalist klagten daraufhin als Zivilpartei gegen den Medienkritiker, der vom Pariser *Tribunal correctionnel* (für Vergehen zuständiges Gericht) der öffentlichen Verleumdung von Privatpersonen für schuldig befunden wurde. Der Verurteilte ging in Berufung und erwirkte, dass das Berufungsgericht vom Fernsehsender zusätzliches Nachrichtenmaterial in Form des am 30. September 2000 vom Kameramann gefilmten unbearbeiteten Rohmaterials einforderte, nachdem sich für das Gericht die Notwendigkeit ergab, die strittigen Bilder anzuschauen. Sechs Monate später sprach das Gericht den erstinstanzlich Verurteilten frei und wies die Klage des Senders und des Journalisten ab. Die Richter urteilten, die strittigen Äußerungen des Direktors der Medien-Ratingagentur verletzten zwar zweifelsohne die Ehre und den Ruf der Nachrichtenfachleute, doch befanden sie, dass der Kritiker in gutem

Glauben gehandelt und die Grenzen der freien Meinungsäußerung nicht überschritten habe. Der Journalist und der Sender vertraten die Auffassung, das Gericht habe seine Kompetenzen überschritten, indem es in einer vorläufigen Entscheidung die Herausgabe zusätzlichen Nachrichtenmaterials in Form des unbearbeiteten Rohmaterials des Films angeordnet habe, und wandten sich zwecks Aufhebung des Berufungsurteils an das Oberste Revisionsgericht. In ihrem Urteil vom 28. Februar 2012 beruft sich die Strafkammer des Obersten Revisionsgerichts auf den Grundsatz, demzufolge „aus Artikel 29 des Gesetzes von 1881 resultiert, dass es im Falle einer Verleumdung allein dem Beklagten obliegt, seine gute Absicht nach Möglichkeit anhand des Vorliegens besonderer Umstände zu belegen. Die Richter haben nicht die Befugnis, die Vorlage eines solchen Belegs herbeizuführen, zu vervollständigen oder zu vollenden.“ Das Berufungsgericht habe diesen Grundsatz missachtet, indem es vom Sender die Herausgabe des Rohmaterials des Films verlangt habe. Das Oberste Revisionsgericht hob somit das Berufungsurteil und damit auch den Freispruch des Medienkritikers auf und gab den Fall an das - allerdings aus anderen Richtern zusammengesetzte - Pariser Berufungsgericht zurück. Es bleibt weiterhin spannend.

• *Cour de cassation (ch. crim.)*, 28 février 2012 - A. Enderlin et France 2 c. M. Karsenti (Oberstes Revisionsgericht (ch. crim.), 28. Februar 2012 - A. Enderlin et France 2 c. M. Karsenti)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### **Französischer Staat zur Rückerstattung der von TF1 entrichteten Steuer auf Fernsehdienste verurteilt**

In der französischen Landespresse war vor kurzem von einem Urteil des Verwaltungsgerichts von Juli 2011 zu lesen, in dem es um die Forderung des französischen Fernsehsenders TF1 auf Rückerstattung der von ihm zwischen Juni 2004 und April 2006 entrichteten *taxe sur les services de télévision* (Steuer auf Fernsehdienste) geht. Artikel 302 bis KB des *Code général des impôts* (französisches Steuergesetzbuch) besagt, dass jeder Betreiber eines Fernsehdienstes, der während des vorangegangenen Kalenderjahres ein oder mehrere audiovisuelle Werke oder Filme gesendet hat, die aus Beihilfen des Filmförderungsfonds *soutien financier de l'industrie cinématographique et de l'industrie audiovisuelle* bezuschusst werden können, eine Steuer zu entrichten hat. TF1 hatte erklärt, dass die Beihilfen, die auf der Grundlage besagter Steuer finanziert worden waren, im fraglichen Zeitraum einer rechtlichen Grundlage entbehrten, da es der Staat versäumt hatte, die Fördermittelvergabe der Europäischen Kommission vorab zu melden. Diese Meldung ist jedoch laut Artikel 88 des EG-Vertrags

(aktuell Artikel 108 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) vorgeschrieben. In seinem Urteil erklärt das Verwaltungsgericht von Montreuil, der Antrag von TF1 sei für den Großteil des strittigen Zeitraums bereits verjährt. Allerdings gab das Gericht dem Kläger für den Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2005 und dem 31. März 2006 Recht. Es stellte gemäß Artikel 87 Absatz 1 EGV fest: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar.“ „Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann (Artikel 88 Absatz 1 und 3 EGV, aktuell Artikel 108 Absatz 1 und 3 AEUV)“. [pic] Im vorliegenden Fall, so das Gericht, war die erhobene Steuer für die Finanzierung des *Centre National de la Cinématographie et de l'image animée* (Filmförderungsbehörde) bestimmt, dessen Aufgabe es ist, den Film- und Fernsehsektor zu fördern. Besagte Steuer war Bestandteil des vom CNC verwalteten französischen Beihilfesystems, konnte somit das Funktionieren des Binnenmarktes stören und fällt folglich unter den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EGV. Der französische Staat hätte somit die Gebühr nicht erheben dürfen, ohne vorher die Europäische Kommission zu informieren und abzuwarten, bis diese erklärt hatte, dass die Gebühr mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Dies sei für den genannten Zeitraum aber nicht der Fall gewesen, so das Gericht. Der Staat wird dem Sender TF1 somit die zwischen dem 1. Dezember 2005 und dem 31. März 2006 entrichtete Steuer zurückerstatten müssen. Während im Urteil keine konkrete Summe genannt wird, spricht die Presse von EUR 30 Millionen. Der französische Staat soll dem Vernehmen nach in Berufung gegangen sein.

• *Tribunal administratif de Montreuil (1re ch.)*, 12 juillet 2011 - SA TF1 (*Tribunal administratif de Montreuil (1re ch.)*, 12 juillet 2011 - SA TF1 (Verwaltungsgericht von Montreuil (1. Kammer), 12. Juli 2011 - SA TF1))

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### **Antrag auf Ausstrahlungsverbot einer Sendung über Flugzeugabsturz Rio/Paris**

Am 12. März 2012 hatte der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zuständige Richter des Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht) über einen Antrag auf Ausstrahlungsverbot der Sendung „Vol AF 447 Rio/Paris : les raisons d'un crash“ (Flug AF

447 Rio/Paris: die Ursachen für den Absturz) zu befinden, die am Abend des 14. März durch den öffentlich-rechtlichen Fernsehsender France 3 ausgestrahlt werden sollte. In dieser Sendung wurden insbesondere die letzten vier Minuten vor der Katastrophe rekonstruiert. Die Väter der beiden Piloten sowie ein Verband zum Schutz der Unfallopfer forderten auf der Grundlage von Artikel 809 der Zivilprozessordnung ein Verbot der Ausstrahlung der Sendung bis zum Abschluss der laufenden Untersuchungen und gutachterlichen Tätigkeiten. Sie beanstandeten den bewusst emotions- und sensationsheischenden Charakter der Sendung sowie zwei Arten von Verstößen: zum einem die Verletzung des Untersuchungsgeheimnisses sowie den widerrechtlichen Besitz der Flugschreiber, zum anderen den Verstoß gegen die Wahrheit und die Tatsache, dass die Piloten als einzig Verantwortliche für den Tod aller 228 Insassen der am 1. Juni 2009 über dem Atlantik abgestürzten Air France-Maschine dargestellt würden.

Der für die einstweilige Anordnung zuständige Richter erklärte, die beantragte Maßnahme in Form eines Verbots der Ausstrahlung eines audiovisuellen Werkes stehe, auch wenn sie nur vorläufig getroffen werde, aufgrund ihres präventiven Charakters in klarem Gegensatz zur Meinungsfreiheit. Ein solches Verbot könne somit nur in schwerwiegenden Fällen verhängt werden, wenn anhand ernsthafter Elemente die reale Gefahr eines Verstoßes gegen Rechte Dritter mit irreparablen Folgen belegt werden könne. Gleichermassen könne er als Richter kein vorheriges Anschauen der Sendung einfordern - eine Maßnahme, die ergänzend gefordert worden war, solange nicht ernst zu nehmende Beweiselemente vorgebracht würden, die die Gefahr einer schweren Verletzung der Rechte der betroffenen Personen belegten, die nicht durch Schadenersatzleistungen vollständig wiedergutmachen seien. In Bezug auf die angebliche Verletzung des Untersuchungsgeheimnisses und den widerrechtlichen Besitz der Flugschreiber erklärte der Richter, die Vorwürfe seien nicht belegt. In zahlreichen im Internet veröffentlichten Presseartikeln sowie in einem zur Verteidigung erstellten Werk über den Flugzeugabsturz sei der Inhalt der Flugschreiber bereits weitgehend bekannt gemacht worden. Den Journalisten könne somit weder eine Verletzung von Geheimnissen noch die Weitergabe widerrechtlich erworbener Informationen angelastet werden. Ebenfalls von den Antragstellern nicht belegt sei der Verstoß gegen die Wahrheit bzw. die Tatsache, dass die Piloten als einzig Verantwortliche dargestellt würden. Der Produzent der Sendung habe im Gegenteil erklärt, der Zweck der Sendung sei nicht, speziell die Piloten zu beschuldigen, sondern, ausgehend von den Berichten der französischen Untersuchungsbehörde für Sicherheit der zivilen Luftfahrt (BEA) und des betreffenden Werkes, die Realität ohne sensationsheischende Elemente wiederzugeben. Die Antragsteller würden somit weder ausreichende erste Ansätze eines Beweises für einen eindeutigen und sicheren „unmittelbar drohenden Schaden“ noch für eine „eindeutig widerrechtliche Störung“ erbringen. Der drohende Schaden sei im Sinne

von Artikel 809 der Zivilprozessordnung lediglich als potenziell und subjektiv zu werten. Da die Kläger nach Auffassung des Richters weder nachweisen könnten, dass die Ausstrahlung für sie irreparable Folgen hätten noch dass die beantragten Maßnahmen notwendige Einschränkungen der Meinungsfreiheit seien, könne ihrem Antrag nicht stattgegeben werden. Die strittige Sendung wurde somit programmgemäß am 14. März 2012 ausgestrahlt.

• *TGI de Paris (ord. réf.), 14 mars 2012* - G. Robert et a. c. France Télévisions (TGI Paris (einstweilige Anordnung), 14. März 2012 - G. Robert u. a. gegen France Télévisions)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### **Supreme Court: Gesetz über Informationsfreiheit auf BBC nur eingeschränkt anwendbar**

Der *Supreme Court* hat nunmehr in letzter Instanz in der Rechtssache „Sugar“ entschieden; in dem Fall ging es um die Anwendung des Gesetzes über Informationsfreiheit auf die BBC (siehe IRIS 2010-3/25 und IRIS 2009-4/15).

Die BBC ist im Gesetz über Informationsfreiheit als eine der Organisationen aufgeführt, die der Öffentlichkeit Zugang zu amtlichen Informationen bieten; dies gilt jedoch nur für Informationen, die „für andere Zwecke als jene des Journalismus, der Kunst oder der Literatur“ vorgehalten werden. 2005 hatte Herr Sugar unter Berufung auf das Gesetz die Herausgabe des *Balen*-Berichts verlangt; in diesem internen Management-Bericht ging es um die Frage, ob die BBC-Berichterstattung über den israelisch-palästinensischen Konflikt parteiisch war. Die BBC lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass sie die Informationen zu journalistischen Zwecken vorhalte. Sugar wandte sich an das *Information Tribunal* (Berufungsinstanz) und machte geltend: Auch wenn die Informationen nur teilweise für andere als journalistische Zwecke vorgehalten werden, fielen sie unter das Gesetz über Informationsfreiheit und müssten herausgegeben werden. Die BBC vertrat die Auffassung, dass Informationen, die teilweise zu journalistischen Zwecken vorgehalten werden, nicht unter das Gesetz fallen, selbst dann nicht, wenn sie auch zu anderen als journalistischen Zwecken vorgehalten werden. Nach Auffassung des Gerichts ist ausschlaggebend, ob der vorherrschende Grund für das Vorhalten der Informationen andere als journalistische Zwecke sind, und ob der Bericht nach Vorlage im *BBC-Journalism Board* für andere als journalistische Zwecke vorgehalten wird.



Die beim *High Court* und *Court of Appeal* eingelegten Rechtsmittel waren nicht erfolgreich, wobei die Berufungsinstanz den Standpunkt vertrat, dass Informationen, die für journalistische Zwecke vorgehalten werden, unabhängig vom vorherrschenden Zweck des Vorhaltens dieser Informationen nicht herausgegeben werden müssen.

Der *Supreme Court* lehnte den Einspruch von Sugar ab. Die Mehrheit der Richter war der Auffassung, dass Informationen, die nur teilweise zu journalistischen Zwecken vorgehalten werden, nicht offengelegt werden müssen. Ein einzelner Richter vertrat die Meinung, dass hier ein überwiegend journalistischer Zweck vorliege und der Fall damit nicht unter das Gesetz falle. Das Gericht ging in seiner Entscheidung von dem sehr starken öffentlichen Interesse an Rundfunkveranstaltern aus, die frei entscheiden können, welche Informationen sie sammeln, aufarbeiten und veröffentlichen, und wie sie aktuelle Ereignisse kommentieren, ohne dabei mit der Einschränkung konfrontiert zu sein, die erarbeiteten Ergebnisse offenlegen zu müssen. Dieses Interesse werde verletzt, wenn das gleichzeitige Vorliegen nichtjournalistischer Zwecke zu einem Immunitätsverlust führe. Weiter stellte das Gericht fest, dass hier kein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege, da kein allgemeines Recht auf Informationsfreiheit geschaffen werde; selbst wenn dies der Fall sei, könne ein Staat dennoch Gesetze zum Schutz von Informationen schaffen, die zu journalistischen Zwecken vorgehalten werden.

• *Sugar (Deceased) v. British Broadcasting Corporation* [2012] UKSC 4, 15 February 2012 (*Sugar (deceased) vs. British Broadcasting Corporation* [2012] UKSC 4, 15. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15725>

EN

**Tony Prosser**

*School of Law, University of Bristol*

## High Court entscheidet in Satellitendecoder-Streit

Nach der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Oktober 2011 (verbundene Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, siehe IRIS 2011-9/2) hat der High Court (Oberster Gerichtshof) von England und Wales nun in einem am 3. Februar 2012 gefällten Urteil bestätigt, dass Gaststätteninhaber im Vereinigten Königreich Spiele der *Football Association Premier League* (englischer Erstliga-Verband - FAPL) legal unter Verwendung ausländischer Satellitendecoder übertragen dürfen, sofern sie eine Cleanfeed-Aufzeichnung der Spiele erhalten, den Ton lediglich bei Live-Übertragungen senden und keine Eintrittsgebühr verlangen.

Die Entscheidung betraf die Haftung der Wirte von sechs Pubs (die „Madden“-Beklagten) für die Nutzung

von Decoderkarten zur Übertragung von Spielen, die von ausländischen Rundfunkveranstaltern zu günstigeren Konditionen gezeigt werden, wodurch die offiziellen britischen Rechteinhaber und die beiden Unternehmen *QC Leisure* und *AV Station plc*, die solche Decoder bereitstellen, übergegangen wurden.

Der High Court stellte fest, dass die Übertragung von Spielen der FAPL in Gaststätten unter Nutzung ausländischer Satellitendecoder einen Verstoß gegen das ausschließliche Recht der FAPL an der öffentlichen Wiedergabe darstelle. Paragraph 72 des *Copyright, Designs and Patents Act* (Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz - CDPA, der Artikel 8 (3) der Vermietrecht-Richtlinie umgesetzt) liefert einen Rechtfertigungsgrund im Falle der öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe einer Übertragung vor Zuschauern, die kein Eintrittsgeld gezahlt haben. Gemäß der Entscheidung des Gerichts werden Gaststätteninhaber jedoch darauf zu achten haben, Urheberrechtsverletzungen ergänzender Werke zu vermeiden, die in den Übertragungen von Fußballspielen enthalten sind, so etwa Schriftzüge oder Grafiken. Es wurde ferner befunden, dass die Hymne der FAPL nicht unter den Rechtfertigungsgrund falle, so dass Pub-Wirte, die Spielübertragungen zeigen, den Ton während der Wiedergabe ausschalten müssen.

Hingegen bestätigte der High Court sein Urteil aus dem Jahr 2008, in dem er die Unternehmen *QC* und *AV* für die Zulassung von Urheberrechtsverletzungen durch die Bereitstellung von Decoderkarten zum Zwecke von Rechtsverletzungen verantwortlich befand. *AV* hat seine Geschäftstätigkeit in der Zwischenzeit aufgegeben.

Was eine mögliche gerichtliche Verfügung angeht, die die Beklagten von weiteren Verstößen abhält, räumte der Richter ein, dass die Beklagten, die ihr Geschäft weiterhin führen, grundsätzlich befugt sein müssen, ihre Geschäftstätigkeit so zu betreiben, dass Verletzungen der Urheberrechte der FAPL vermieden werden, sofern sie dazu in der Lage sind. Der Richter beschloss zudem, eine Erklärung herauszugeben, in der dargelegt wurde, dass die Lizenzbedingungen der FAPL für ihre Übertragungsrechte gemäß Art. 81 EG (jetzt Article 101 AEUV) eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellten und insofern unwirksam seien, als sie die Bereitstellung von Satellitendecoderkarten für die Nutzung im Vereinigten Königreich untersagten. Der Richter entschied des Weiteren, den Fall an den *Patents County Court* (Patentgericht - PCC) weiterzuleiten, der feststellen soll, inwiefern weitere Anordnungen für die Offenlegung des Ausmaßes der Geschäfte mit Decoderkarten sowie der Nutzung dieser Karten durch die Beklagten notwendig und angemessen sind, um sämtliche offenen Fragen zu klären.

In einer hiervon separaten, am 24. Februar 2012 gefällten Entscheidung hob der High Court die Verurteilung der Gaststätteninhaberin Karen Murphy auf, die wegen Nutzung eines griechischen Decoders zur günstigen Übertragung von Fußballspielen in ihrem Pub



"Red, White and Blue" in Portsmouth unter Umgehung des offiziellen Erstliga-Satellitenfeeds von BSkyB schuldig gesprochen worden war. Dem Gericht zufolge waren die Gebietsbeschränkungen, mit denen die Nutzung der NOVA-Viewing-Karten von Frau Murphy belegt wurde, gemäß EU-Recht rechtswidrig. Bei den Viewing-Karten handelte es sich nicht um illegale Geräte, sie hatte ihre Karte bezahlt, keine für deren Nutzung geltende Gebühr umgangen und nicht betrügerisch gehandelt. Das Gericht merkte jedoch an, dass die Nutzung von Karten oder Geräten mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union zu anderen Erwägungen führe, die nicht in einem Berufungsverfahren geprüft werden.

• *Football Association Premier League Ltd et al v QC Leisure et al* [2012] EWHC 108 (Ch), 2 February 2012 (Football Association Premier League Ltd u. a. gegen *QC Leisure* [2012] EWHC 108 (Ch), 2. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15735>

EN

• *Karen Murphy v Media Protection Services Ltd* [2012] EWHC 466 (Admin) 24 February 2012 (Karen Murphy gegen Media Protection Services Ltd [2012] EWHC 466 (Admin), 24. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15736>

EN

**Christina Angelopoulos**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## „The Pirate Bay“-Betreiber verstoßen gegen Urheberrecht

Nach einer Entscheidung des *High Court* verletzen die Betreiber und Nutzer der Website „The Pirate Bay“ die Urheberrechte von Rechteinhabern in der Musikindustrie. Dies bedeutet, dass Internetdiensteanbieter jetzt gezwungen werden können, ihren Kunden den Zugang zu dieser Website zu sperren.

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Klage großer Plattenfirmen gegen sechs große Internetdiensteanbieter im Vereinigten Königreich. Die Website „The Pirate Bay“ ermöglicht es ihren Nutzern, nach urheberrechtlichem Material einschl. Musik und Filmen zu suchen und dieses herunterzuladen. Die Plattenfirmen versuchten, eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, um die Diensteanbieter zu zwingen, den Zugang ihrer Kunden zur Website zu sperren. Gemäß dem *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz in der im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie Informationsgesellschaft novellierten Fassung) kann eine derartige Verfügung gegen einen Internetdiensteanbieter erwirkt werden, wenn dieser „unmittelbar Kenntnis“ davon hat, dass der Dienst genutzt wird, um Urheberrechte zu verletzen. Im Verfahren ging es zunächst um die Klärung der Vorfrage, ob die Nutzer und Betreiber der Website Urheberrechte verletzen.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Nutzer von „The Pirate Bay“ Urheberrechte verletzt haben. Die

Verletzung liege dabei in der Art des Austauschs der Musikdateien; dabei wird aufgezeichnetes Material an ein neues, ein anderes Publikum weitergegeben, was der Art der Weitergabe entspricht, die der EuGH in der Rechtssache C-306/05 *Sociedad General de Autores vs. Editores de España (SGAE) vs. Rafael Hoteles SA* [2006] ECR I-11519 erkannt hatte (siehe IRIS 2007-2/3). Diese Verstöße gegen das Urheberrecht wurden von den Betreibern von „The Pirate Bay“ geduldet, die dafür gesamtschuldnerisch haften; der Name der Website und ihre Finanzierung durch eine schwedische Anti-Copyright-Organisation trugen mit dazu bei, dass die Richter zu dem Schluss gelangten, dass die fraglichen Verstöße seitens der Betreiber „gezielt und beabsichtigt“ erfolgten. Nach dem Präzedenzfall *Neuzbin2*, bei dem eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde, um einen führenden Internetdiensteanbieter zur Sperrung des Zugangs zu einer Website zu zwingen, die die Urheberrechte von sechs führenden Filmstudios verletzt hatte (siehe IRIS 2011-9/21), wurde in einer weitren Anhörung die Möglichkeit einer Verfügung eröffnet.

• *Dramatico Entertainment Ltd v. British Sky Broadcasting Ltd* [2012] EWHC 268 (Ch), 20 February 2012 (Dramatico Entertainment Ltd vs. British Sky Broadcasting Ltd [2012] EWHC 268 (Ch), 20. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15726>

EN

**Tony Prosser**

*School of Law, University of Bristol*

## IE-Irland

### Genehmigung eines Finanzierungssystems für Rundfunkarchivierung

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat am 25. Januar 2012 mitgeteilt, dass das von ihr entwickelte Finanzierungssystem zur Förderung der Archivierung von Rundfunkmaterial vom Minister für Kommunikation, Energie und Rohstoffe genehmigt worden ist.

§ 154 Abs. 1 Bst. e des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2009 enthielt zwar bereits ein Finanzierungssystem, das jedoch im Jahr 2010 Änderungsbedarf auslöste, nachdem sich bei der bei der Europäischen Kommission beantragten Genehmigung gezeigt hatte, dass der Wortlaut von § 154 Abs. 1 Bst. e nicht mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar war, da er nur in Irland produziertes Material erfasste. Um die EU-Genehmigung zu erhalten und die diskriminierungsfreie Anwendung des Systems sicherzustellen, wurde durch den *Communications Regulation (Postal Services) Act* (Gesetz über die Regulierung der Kommunikation (Postdienstleistungen)) von 2011 eine Änderung an § 154 Abs. 1 Bst. e vorgenommen. Die Gesetzesänderung umfasste ferner die

Finanzierung von Technologie- und Systementwicklungen zur Verbesserung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von archiviertem Programmmaterial.

Das System zielt darauf ab, die Entwicklung einer Archivierungskultur im irischen Rundfunksektor insgesamt zu fördern und zu unterstützen und einen Beitrag zum Erhalt des irischen Rundfunkbesitzes zu leisten. Die BAI nennt in ihrer Mitteilung drei Zielsetzungen des Systems:

(i) Entwicklung eines integrierten Ansatzes für die Archivierung von Programmmaterial, der die Förderung, Entwicklung und Sicherung des irischen Rundfunkbesitzes einbezieht (dies umfasst die Förderung der Archivierung von Programmmaterial, das dem irischen Rundfunk nutzt und seine Standards erhöht),

(ii) Entwicklung geeigneter Speicherverfahren und -formate, um Einrichtungen bei der Restaurierung und/oder Speicherung von Material zu fördern und zu unterstützen, das auf fehlerhaft werdenden oder in absehbarer Zeit veralteten Formaten aufgezeichnet ist,

(iii) Bereitstellung eines schnellen und genauen Zugriffs auf Programmmaterialien durch interessierte Parteien und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Erhaltung und Nutzung von Materialien aus Rundfunkarchiven.

Das System soll aus dem gemäß § 157 des Broadcasting Act von 2009 gegründeten jährlichen Broadcasting Fund (Rundfunkfonds) finanziert werden und ist aus der Fernsehgebühr abgeleitet. Die EU-Genehmigung für das System gilt bis 31. Dezember 2014 und erstreckt sich auf ein Gesamtbudget von EUR 12,86 Mio., die sich über das auf vier Jahre angelegte System verteilen. Die BAI wird in den kommenden Monaten weitere Informationen über das System herausgeben, darunter auch Details über Finanzierungsrunden, und geht davon aus, dass sie bis Ende des zweiten Quartals 2012 eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen ankündigen wird.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), "Broadcast Archiving Scheme is approved", 25 January 2012 (Irische Rundfunkbehörde (BAI), "Rundfunkarchivierungssystem ist genehmigt", 25. Januar 2012)*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15719> EN

• *European Commission, Approval of Irish Funding Scheme for the Archiving of Programme Material ("The Archiving Scheme"), Brussels, 27 June 2011, C(2011) 4679 final (Europäische Kommission, Genehmigung des irischen Finanzierungssystems für die Archivierung von Programmmaterial („Das Archivierungssystem“), Brüssel, 27. Juni 2011, C(2011) 4679 endgültig)*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15720> EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## Copyright Review Committee veröffentlicht Konsultationspapier

Am 29. Februar 2012 hat das *Copyright Review Committee* (Prüfungsausschuss Urheberrecht) ein Konsultationspapier mit dem Titel *Copyright and Innovation* veröffentlicht. Der Ausschuss wurde im Mai 2011 gegründet, um den aktuellen urheberrechtlichen Gesetzesrahmen in Irland zu überprüfen und Bereiche der Gesetzgebung zu ermitteln, die Innovationshemmnisse darstellen könnten (siehe IRIS 2011-7/27).

Ziel des Konsultationspapiers ist die Einleitung des Prozesses der Identifizierung möglicher Reformen des irischen Urheberrechts, um Innovationen zu fördern, ohne denen, die das Urheberrecht für Innovationen benötigen, den Schutz zu verwehren. Das Konsultationspapier basiert auf Beiträgen, die der Ausschuss im Rahmen seines ersten, im Juni 2011 abgeschlossenen öffentlichen Konsultationsverfahrens erhalten hatte. In dem 182-seitigen Papier befasst sich der Ausschuss mit folgenden Punkten:

- dem Schnittpunkt zwischen Innovation und Urheberrecht, indem er Innovation definiert und die Konturen urheberrechtlicher Grundsätze skizziert (Kapitel 2),

- einer Klassifikation der erhaltenen Beiträge (Kapitel 2),

- der Möglichkeit der Einrichtung eines Urheberrechtsrats für Irland (Kapitel 3),

- der Position von Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften (Kapitel 4 und 5),

- der Position von Vermittlern, Nutzern, Unternehmern und mit der Bewahrung des Erbes betrauten Institutionen (Kapitel 6 bis 9),

- dem Prinzip der redlichen Nutzung (Fair Use) (Kapitel 10),

- Entwürfen für gesetzliche Bestimmungen (Anhang IV).

Jedes Kapitel ist als Diskussionsdokument angelegt, das verschiedenen Optionen nachgeht, anhand derer der Ausschuss verschiedene Fragen stellt. Alle 68 Fragen, die in dem Konsultationspapier gestellt worden waren, sind in Anhang III zusammengestellt. Der Ausschuss fordert zu weiteren Beiträgen zu diesen Fragen und zu den im Konsultationspapier aufgeworfenen Themen auf; die Frist hierfür endet am 13. April 2012.

Danach wird der Ausschuss die weiteren Beiträge auswerten und einen Abschlussbericht für die Regierung erstellen. Zur Umsetzung seiner Empfehlungen im Abschlussbericht beabsichtigt der Ausschuss Entwürfe für die Kapitel eines *Copyright and Related*

*Rights (Innovation) (Amendment) Bill* (Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (Innovation)) von 2012 vorzuschlagen.

• *Department for Enterprise, Jobs and Innovation, "Copyright and Innovation: A Consultation Paper" prepared by the Copyright Review Committee, Dublin 2012* (Ministerium für Unternehmen, Arbeit und Innovation, „Urheberrecht und Innovation: ein Konsultationspapier“, erstellt vom Prüfungsausschuss Urheberrecht, Dublin 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15721>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## Rechtsverordnung zum Urheberrecht unterzeichnet

Am 29. Februar 2012 hat der Minister für Arbeit, Innovation und Unternehmen die irische Rechtsverordnung 2012 zum EU-Urheberrecht und bestimmten verwandten Schutzrechten unterzeichnet. Mit diesem Rechtsinstrument werden die Abschnitte 40 und 205 des irischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 2000 durch die Einführung neuer Bestimmungen novelliert; diese sehen vor, dass der Inhaber der Urheber- bzw. der verwandten Schutzrechte eines Werks beim *High Court* (Oberstes Gericht) einstweilige Verfügungen gegen Internetdiensteanbieter beantragen kann, deren Dienste von Dritten verwendet werden, um Urheberrechte oder verwandte Rechte an diesem Werk zu verletzen. Internetdiensteanbieter, gegen die Verfügungen erwirkt werden können, sind so definiert, dass Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft auf sie Anwendung findet. Der Text enthält keine weiteren Angaben zu spezifischen Maßnahmen, welche die Gerichte festsetzen können.

Die Novellierung folgt auf eine Entscheidung des *High Court* in der Sache *EMI vs. UPC* [2010] IEHC 377: Im Zusammenhang einer Klage von fünf Plattenfirmen (EMI, Sony, Universal, Warner und WEA) gegen den Internetprovider UPC befand am 11. Oktober 2010 das Gericht, dass die Durchleitung von Informationen im Internet nach irischem Recht nicht gesperrt, umgeleitet oder unterbrochen werden dürfe. Das Gericht kam ferner zu dem Schluss, dass Irland seine Verpflichtungen aus dem europäischen Recht noch nicht in vollem Umfang erfülle, weil derartige Maßnahmen nicht vorgesehen seien und forderte den Gesetzgeber auf, entsprechend tätig zu werden.

Den Hintergrund der Einführung der Rechtsverordnung bilden u.a. auch eine Reihe von Verfahren, welche die Plattenfirmen gegen Internetdiensteanbieter wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet angestrengt hatten (siehe: IRIS 2005-10/28, IRIS 2006-4/26

und IRIS 2010-6/34). In diesen Fällen kam es zu einer Einigung zwischen dem Internetdiensteanbieter Eircom und den Plattenfirmen, die ein abgestuftes Vorgehen nach dem sog. Three-Strikes-Ansatz vorsieht, um Verbindungen von Internetnutzern, die fortgesetzt Urheberrechtsverletzungen begehen, zu beenden.

Am 5. Dezember 2011 erließ der irische Datenschutzbeauftragte einen Vollstreckungsbescheid, in dem Eircom aufgefordert wurde, die Anwendung des Three-Strike-Verfahrens einzustellen, da dies gegen Datenschutzrecht verstoße. In der Folge strengten vier Plattenfirmen (EMI, Sony, Universal und Warner) am 28. Februar 2012 ein Verfahren gegen die Entscheidung des Datenschutzbeauftragten an und forderten den Erlass eines Vollstreckungsbescheids gegen Eircom. Dieses Verfahren ist noch rechtsanhängig.

Nach dem Urteil in Sachen *EMI vs. UPC* kündigte das Ministerium für Arbeit, Innovation und Unternehmen an, das Gesetz so zu ändern, dass für Rechteinhaber ausdrücklich die Möglichkeit besteht, Verfügungen gegen Diensteanbieter zu erwirken, und bat im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses im Juli 2011 um Formulierungsvorschläge.

Nach Beginn der Konsultationen kündigte das Ministerium an, das Rechtsinstrument Anfang 2012 einzuführen. Doch am 10. Januar 2012 erhoben fünf Plattenfirmen (EMI, Sony, Universal, Warner und WEA) Klage wegen angeblicher Nichtumsetzung von Teilen des EU-Urheberrechts. Am 26. Januar 2012 wurde sodann ein überarbeiteter Gesetzestext veröffentlicht. Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut sehen nun eine Begrenzung der Gruppe der Betroffenen vor, gegen die Verfügungen angestrengt werden können, nämlich Diensteanbieter gemäß der Definition in Art. 8 Abs.3 der Richtlinie 2001/29/EG. Im Anschluss wurde das Thema für kurze Zeit in den Medien intensiv diskutiert; das irische Unterhaus (*Dáil*) befasste sich in einer Sondersitzung damit. Weitere Ergänzungen oder Abänderungen am vorgeschlagenen Rechtsinstrument wurden jedoch nicht verabschiedet.

• *Department for Enterprise, Jobs and Innovation, "Copyright S.I. signed and consultation process launched on copyright and innovation - Minister Sherlock", 29 February 2012* (Ministerium für Arbeit, Unternehmen und Innovation, Urheberrechtsinstrument unterzeichnet und Konsultationsprozess zu Urheberrecht und Innovation initiiert - Minister Sherlock, 29. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15723>

EN

• *European Union (Copyright and Related Rights) Regulations 2012 (S.I. no. 59 of 2012)* (Irische Rechtsverordnung Nr. 59 vom 2012 zum EU-Urheberrecht und verwandten Schutzrechten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15724>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*



## LT-Litauen

### Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geändert

Am 21. Dezember 2011 hat das litauische Parlament (*Seimas*) Änderungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verabschiedet. Der wichtigste Teil dieser Änderungen betrifft die Regelung der Festlegung, Auszahlung und Verteilung der Vergütung an Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten für die Vervielfältigung von audiovisuellen Werken oder Tonträgern für den privaten Gebrauch. Die Änderungen zur Vergütung traten am 1. März 2012 in Kraft.

Den Änderungen zufolge ist die Vergütung für Vervielfältigungsgeräte und unbespielte Bild- und Tonträger, die in der Republik Litauen hergestellt oder dorthin importiert wurden, zu zahlen, sofern diese für die Vervielfältigung von Werken für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Nach dem früheren Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in Litauen wurde die Zahlung einer Vergütung an Rechteinhaber für die Vervielfältigung von Werken für den persönlichen Gebrauch nur für bestimmte unbespielte Bild- und Tonträger fällig, z. B. für Audio- und Videokassetten, CDs und DVDs. Eine Vergütungszahlung für Vervielfältigungsgeräte war dagegen nicht vorgesehen. Von nun an fällt die Vergütung z. B. auch für Mobiltelefone und für Fernseher mit Speichermedium und Aufnahmefunktion an. Die Liste der Träger und Vervielfältigungsgeräte sowie die Tarife sind in Anhang 1 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte festgelegt. Die Vergütung ist von Personen zu zahlen, die mit den genannten Vervielfältigungsgeräten und unbespielten Bild- und Tonträgern im Staatsgebiet Litauens handeln.

Ferner legt das geänderte Gesetz fest, in welchen Fällen die gezahlte Vergütung zu erstatten ist, z. B. wenn die Vervielfältigungsgeräte und die unbespielten Bild- und Tonträger für berufliche Zwecke oder aufgrund der Bedürfnisse behinderter Menschen erworben oder ins Ausland gebracht werden.

Außerdem enthält das Gesetz neue Regelungen für die Verteilung der neu eingenommenen Vergütung. Danach dienen 25 % der Vergütung zur Finanzierung von Programmen für kreative Aktivitäten und von Programmen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte. Der verbleibende Teil der Vergütungszahlungen (für die unbespielten Bild- und Tonträger und die Vervielfältigungsgeräte) wird in Höhe von je 1/3 unter Autoren, ausübenden Künstlern und Produzenten audiovisueller Werke verteilt.

Das frühere Gesetz legte für die Vergütung keine bestimmte Höhe fest. Die Höhe wurde nur durch die durch Regierungsbeschluss verabschiedete Verordnung vom 19. September 2007 bestimmt. Danach war die Höhe der Vergütung für die Beteiligten beim Urheberrecht und verwandten Schutzrechten unterschiedlich: 40 % waren für Autoren vorgesehen, 30 % für ausübende Künstler und 30 % für Produzenten von Tonträgern.

Nach den Änderungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte obliegt die Erhebung, Verteilung und Auszahlung der Vergütung für die Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nach den von der Regierung aufgestellten Regelungen Verwertungsgesellschaften. Die Regelungen über das Verfahren zur Erstattung gezahlter Vergütungen werden ebenfalls von der Regierung festgelegt. Bisher wurde keine dieser Regelungen verabschiedet.

• Autorių teisių ir gretutinių teisių įstatymo 2, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 33, 39, 58, 75 straipsnių ir įstatymo priedo pakeitimo ir papildymo ir įstatymo papildymo 201 straipsniu ir 1,2 priedais įstatymas (Gesetz über die Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, verabschiedet am 21. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15751>

LT

**Jurgita Iešmantaitė**  
Rundfunkkommission Litauen

## MT-Malta

### System für die Ausstrahlung von Sendungen zu Kommunalwahlen

Die Rundfunkbehörde hat ein System für die Rundfunk-Berichterstattung bei Kommunalwahlen eingeführt. Obwohl es in Malta seit 1993 Gemeinderäte gibt, ist dies das erste Mal in der Geschichte der politischen Rundfunk-Berichterstattung, dass die Rundfunkbehörde ein System für die Ausstrahlung von Sendungen zu Kommunalwahlen plant. In der Vergangenheit bildete die Ausstrahlung von Sendungen zu Kommunalwahlen üblicherweise einen Teil des Systems für politische Rundfunksendungen, die normalerweise im Laufe des Jahres ausgestrahlt werden, und zwar auch im Wahlkampfzeitraum für Kommunalwahlen.

Kommunalwahlen fanden nun erneut am Samstag, den 10. März 2012 statt. Das System wurde weniger als einen Monat vor dem Wahltermin eingeführt und bestand aus drei Debatten und 150 Minuten politischer Wahlkampfspots und Parteisendungen. Diese wurden ihrerseits wie folgt unterteilt: eine Debatte wurde der Labour Party, eine Debatte der Nationalist Party und eine Debatte der Alternattiva Demo-

kratika - The Green Party zugewiesen. Die Labour Party ist die Partei der Opposition; die Nationalist Party stellt die Regierung, während die Green Party im Einkammerparlament Maltas, dem Repräsentantenhaus, nicht vertreten ist. In allen drei Debatten hatten die Nationalist Party und die Labour Party jeweils das Anrecht auf zwei Sprecher, während der Green Party nur ein Sprecher zugestanden wurde. Die Green Party erhält bei Parlamentswahlen normalerweise zwischen 1 % und 2 % der Stimmen.

Im Hinblick auf Sendungen politischer Parteien und politische Wahlspots standen der Nationalist Party und der Labour Party jeweils 60 Minuten Sendezeit zu, während der Green Party dreißig Minuten zugestanden wurden. Jeder Beitrag musste eine Mindestlänge von 30 Sekunden haben und durfte fünf Minuten nicht überschreiten. Alle drei Debatten wurden über die öffentlich-rechtliche nationale Fernsehanstalt TVM und den dazugehörigen Hörfunksender Radio Malta ausgestrahlt. Der jeweilige Moderator in den Debatten wurde von der Rundfunkbehörde ausgewählt und die Sprecher von den politischen Parteien.

Obgleich diese Wahlen auf die Kommunalebene beschränkt waren, muss angemerkt werden, dass die Hälfte der maltesischen Bevölkerung bei diesen Wahlen zur Stimmabgabe aufgerufen war. Somit können diese Wahlen als Prüfgrundlage für Parlamentswahlen betrachtet werden, die für spätestens August 2013 geplant sind. Darüber hinaus ist in Malta die Rundfunkbehörde und nicht der öffentlich-rechtliche Sender für die Genehmigung des Systems für politische Sendungen zuständig und organisiert diese auch. Der öffentlich-rechtliche Sender kommt nur für die Übertragung dieser Sendungen ins Spiel. Die Behörde organisiert derlei Sendungen bereits seit ihrer Gründung im Jahre 1961. Die Sendungen stellen sicher, dass allen sich an Wahlen beteiligenden politischen Parteien hinreichend Gelegenheit eingeräumt wird, den Zuschauern und Zuhörern ihre Positionen und Wahlprogramme für Kommunalwahlen zu unterbreiten.

**Kevin Aquilina**

*Institut für Medien-, Kommunikations- und  
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität  
Malta*

## NL-Niederlande

### Entscheidung zur Senkung der Förderung für regionale Sender aufgehoben

Am 26. Januar 2012 hat das Gericht von Hertogenbosch eine Entscheidung der Provinz Nordbrabant bezüglich der Senkung der Förderung für den regionalen Sender „Omroep Brabant“ aufgehoben.

Nach dem niederländischen Mediengesetz (*Mediawet*) ist jede Provinz dazu verpflichtet, durch Finanzhilfen die Existenz mindestens eines regionalen Senders zu sichern. Insbesondere Artikel 2.170 des niederländischen Mediengesetzes legt fest, dass eine Provinz ein qualitativ hochwertiges Medienangebot ermöglichen und die kontinuierliche Förderung, Aufrechterhaltung der Qualität und Quantität gewährleisten muss, die im Jahre 2004 die Norm war.

Am 2. Juli 2010 traf die Provinz Nordbrabant eine Entscheidung zur Senkung der Förderung für den regionalen Sender „Omroep Brabant“ um EUR 400.000,- und im Jahr 2012 auf EUR 1.700.000,- für 2015. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass dies zwar zur Begrenzung der aktuellen Anzahl an Programmeinheiten führen, die Zahl jedoch nicht unter das Qualitätsniveau von 2004 fallen würde: Das qualitative und quantitative Niveau von 2004 würde gemäß der oben genannten Bestimmung gewahrt.

Das Gericht entschied, dass die Entscheidung der Provinz keine ausreichende Begründung für die Begrenzung der regionalen Förderung enthalte. Unter anderem erklärte es, dass die Provinz nicht die tatsächlichen Kosten des Senders auch unter Einbeziehung der Anpassungen berücksichtigt hatte, die infolge der geänderten Wünsche der Nutzer der Medien getätigt werden mussten. Aus diesem Grund hob das Gericht die Entscheidung auf, da sie nicht im Einklang mit der Sorgfaltspflicht der Provinz getroffen und nicht ausreichend mit Gründen versehen worden war (Artikel 3:2 und 7:12 des Allgemeinen niederländischen Gesetzes über das Verwaltungsrecht).

Auf Grund der Aufhebung der Entscheidung muss die Provinz nun eine neue Entscheidung über die Förderung für regionale Sender treffen.

• *BV1954, Rechtbank 's-Hertogenbosch, AWB 11/176* (Entscheidung BV1954 des Gerichts von Hertogenbosch, AWB 11/176)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15752>

NL

**Manon Oostveen**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## RO-Rumänien

### Neue Entscheidung über die Erteilung und Änderung von Weiterverbreitungsmitteilungen

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat am 2. Februar 2012 die Entscheidung Nr. 72 über die Bedingungen für die Erteilung und Änderung einer Weiterverbreitungsmitteilung verabschiedet. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 118 vom 16. Februar 2012 veröffentlicht und

ersetzt die CNA-Entscheidung Nr. 12/2003 (siehe auch IRIS 2010-4/37, IRIS 2011-6/30 und IRIS 2012-2/32).

Gemäß dieser Entscheidung muss jede Person, die Fernseh- und/oder Radioprogrammdienste verbreiten will, nach Artikel 74 des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 eine Weiterverbreitungsmitteilung beantragen. Der Antragsteller muss in Anhang 1 der Entscheidung entsprechende persönliche Daten sowie Daten zum elektronischen Kommunikationsnetz eintragen. Er muss eine Kopie der Bescheinigung der *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) darüber vorlegen, dass er elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbietet. Ferner muss er die Struktur wiederausgestrahlter Programmdienste (Anhang 2) gemäß Artikel 82 des audiovisuellen Gesetzes in Bezug auf das „Must-Carry-Prinzip“ sowie die Wiederausstrahlungsannahme bzw. den Wiederausstrahlungsvertrag vorlegen. Der Anbieter darf den wiederausgestrahlten Programmdienst nur nach Erhalt der Weiterverbreitungsmitteilung anbieten. Jede Änderung der Identifizierungsdaten des Anbieters muss dem CNA innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden. Beabsichtigt der Anbieter, sein Wiederausstrahlungsangebot zu ändern, müssen ebenfalls die oben genannten Schritte durchgeführt werden. Der Rat ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen über die Änderung des Angebots zu entscheiden. Beschränkt der Rat gemäß Artikel 75 (3) des audiovisuellen Gesetzes (Verstöße gegen Artikel 39: Programme, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft gefährden; und Artikel 40: Programme, die Aufrufe zum Hass aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht oder sexueller Orientierung enthalten) zeitweise das Recht auf frei empfangbare Wiederausstrahlung für einen Programmdienst, muss der Anbieter den Dienst wie in der Entscheidung vorgesehen aussetzen.

Die Weiterverbreitungsmitteilung kann unter folgenden Umständen zurückgezogen werden: auf Antrag des Inhabers, sofern es sich um eine von der ANCOM beschlossene Einschränkung des Rechts handelt, elektronische Kommunikationsnetze/-dienste anzubieten, sowie bei Anwendung von Artikel 74 (4) des audiovisuellen Gesetzes (Verbreitung eines Programmdienstes ohne Rechte durch einen Diensteanbieter). Beabsichtigt der Inhaber einer Weiterverbreitungsmitteilung den Verkauf an Dritte, muss der Rat um Genehmigung ersucht werden, und der neue Inhaber muss dieselben Maßnahmen ergreifen wie der frühere Inhaber.

Der CNA muss die „Must-Carry-Liste“ jeweils bis zum 1. Februar veröffentlichen. Die Liste enthält auch die Programmdienste, die die Privatsender als frei empfangbar klassifizieren, in absteigender Reihenfolge der jährlichen Zuschauerzahl, die jedes Jahr von der *Asociația Română pentru Măsurarea Audiențelor* (Rumänischer Verband für die Ermittlung von Zuschauerzahlen - ARMA) ermittelt und jeweils bis zum 15. Januar mitgeteilt wird.

Die interessierten Sender erklären (Anhang 3) spätestens bis zum 15. Januar für das betreffende Jahr, welche Programme ohne technische oder finanzielle Voraussetzungen frei empfangbar sind, was auch den freien und uneingeschränkten Zugang zum unverschlüsselten Signal umfasst. Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Folgejahres gültig. Die „Must-Carry-Liste“ gilt für alle Diensteanbieter mit Ausnahme derjenigen, die öffentliche Netze mit Satelliten-Direktempfang für die Wiederausstrahlung verwenden.

Die Verbreiter müssen den Sender für jeden „Must-Carry-Dienst“ innerhalb von sieben Tagen schriftlich um die jährliche Wiederausstrahlungsgenehmigung ersuchen. Erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Herausgabe der „Must-Carry-Liste“ keine schriftliche Antwort, wird dies als stillschweigende Zustimmung gewertet. Die Verbreiter sind verpflichtet, die Programme aus der „Must-Carry-Liste“ innerhalb von 30 Tagen nach deren Herausgabe in ihr Angebot aufzunehmen. Sie müssen für jedes „Must-Carry-Programm“ sicherstellen, dass die Qualität des wiederausgestrahlten Signals in dem elektronischen Kommunikationsnetz der vom Sender angebotenen Qualität entspricht.

Entscheidet ein Sender im Laufe des Jahres, sein Angebot einzustellen oder erfüllt er nicht länger die rechtlichen Bedingungen für die „Must-Carry-Regelung“ für einen bestimmten Programmdienst, gibt der Rat dies auf seiner Webseite bekannt.

Verstöße gegen die Entscheidung können nach dem audiovisuellen Gesetz geahndet werden.

• *Decizia nr. 72 din 2 februarie 2012 privind condițiile de eliberare și modificarea a avizului de retransmisie* ( CNA-Entscheidung Nr. 72 vom 2. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15708>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## Hohe Strafen für Verstöße gegen audiovisuelle Regelungen

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat in Februar 2012 zahlreiche hohe Strafen gegen verschiedene rumänische Fernsehsender verhängt, die gegen audiovisuelle Vorschriften zum Recht auf das Privatleben, zum Recht am eigenen Bild, zum Schutz des guten Rufes und der Menschenwürde, zur Begrenzung der Werbung, zur Änderung der Wiederausstrahlung ohne Erlaubnis sowie zum „Must-Carry-Prinzip“ verstoßen hatten (siehe auch IRIS 2011-1/44, IRIS 2011-6/31, IRIS 2012-1/38 und IRIS 2012-2/32).

Der kommerzielle Sender Antena 1 wurde wegen schwerer Verstöße gegen das audiovisuelle Gesetz Nr.



504/2002 und den audiovisuellen Kodex bestraft. Antena 1 hatte im Rahmen eines nächtlichen Boulevardmagazins wiederholt mit versteckter Kamera aufgenommene Bilder gezeigt, auf denen der ehemalige rumänische Ministerpräsident beim Umziehen in der Umkleidekabine eines Fitnessstudios nackt zu sehen war. Der CNA bewertete dies als Verstoß von Antena 1 gegen Artikel 3 (1) des audiovisuellen Gesetzes, der die Beachtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten regelt. Zudem stellte der CNA Verstöße des Senders gegen Art. 30, 32 (1) und (2), 33 (1), 34 (1) und (2), 35 sowie 36 des audiovisuellen Kodex fest. Diese regeln die Beachtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, das Recht auf Privat- und Familienleben, das Recht am eigenen Bild, den Schutz von Ehre, Reputation und Menschenwürde, das Verbot, ein gesetzliches Recht übermäßig, unverhältnismäßig und böswillig zu nutzen, die Tatsache, dass nicht jedes öffentliche Interesse befriedigt werden muss und die einfache Berufung auf das Informationsrecht nicht die Verletzung des Rechts auf Privatleben rechtfertigen kann, die Ausstrahlung des Bildes bzw. der Stimme einer Person in einem privaten Raum ohne ihre Genehmigung sowie das System von Unterhaltungs- und mit versteckter Kamera aufgenommener Audio- und/oder Videoaufzeichnungen. Der kommerzielle Sender OTV, der die Bilder von Antena 1 weiterverbreitet hatte, wurde wegen ähnlicher Verstöße mit der gesetzlichen Höchststrafe von RON 200.000 (EUR 46.000) bestraft. Der kommerzielle Sender România TV wurde ebenfalls wegen derselben Verstöße mit einer Strafe von RON 50.000 (EUR 11.500) bestraft; er hatte die fraglichen Bilder wiederholt in Nachrichtensendungen weiterverbreitet. Die Bilder waren teilweise unkenntlich gemacht, und România TV bestand darauf, dass sein Moderator ihre Ausstrahlung durch Antena 1 kritisiert habe, doch der CNA hielt den Sender für schuldig.

Darüber hinaus wurde einer der großen Anbieter von Kabelfernsehdiensten, Internet und Telefonie, RCS&RDS, mehrfach wegen Verstößen gegen das audiovisuelle Gesetz bestraft. Am 16. Februar 2012 wurde er wegen Verstößen gegen Art. 74 (3) und 82 (2) sanktioniert, da das Programmangebot nur mit Genehmigung des CNA geändert werden darf und Anbieter mindestens zwei lokale Programme in einem Bereich weiterverbreiten müssen. RCS&RDS beendete die Ausstrahlung des Lokalsenders Info TV Arad und nahm zwei weitere lokale Kanäle (TV Arad, TVRM Educațional) in sein Angebot in Arad (Westrumänien) auf, ohne über eine Genehmigung zu verfügen. Zuvor war RCS&RDS wegen Verstößen gegen Art. 74 (3) und 82 (1) („Must Carry“) des audiovisuellen Gesetzes sanktioniert worden. Am 31. Januar 2012 wurde der Anbieter bestraft, weil er in Bukarest und 25 weiteren Städten den Kanal Național 24 PLUS, der auf der „Must-Carry-Liste“ steht, aus seinem Angebot herausgenommen hatte. Eine Woche zuvor hatte RCS&RDS eine öffentliche Verwarnung wegen ähnlicher Verstöße in Bezug auf Antena 2 erhalten, weil der Sender in 25 Städten aus dem Mindest-Abonnementsangebot entfernt worden war. Am 23. Februar 2012 gab der CNA die „Must-Carry-Liste“ 2012 heraus, die sowohl

Antena 2 als auch Național 24 PLUS enthält.

Im gleichen Zeitraum wurden Sanktionen gegen drei kommerzielle (Kanal D, Pro TV, Prima TV) und einen öffentlich-rechtlicher Fernsehkanal (TVR 1) verhängt und der kommerzielle Sender OTV öffentlich verwarnt. Sie hatten gegen Art. 35 (1) des audiovisuellen Gesetzes verstoßen, der Werbung und Teleshopping für öffentlich-rechtliche Sender auf insgesamt acht und für kommerzielle Sender auf insgesamt zwölf Minuten pro Stunde beschränkt.

- Decizia nr. 86 din 16.02.2012 privind obligarea radiodifuzorului S.C. ANTENA TV GROUP S.A. pentru postul de televiziune ANTENA 1 de a difuza, în ziua de 17.02.2012, timp de 10 minute, între orele 19.00-19.10, numai textul deciziei de sancționare emise de CNA (Entscheidung Nr. 86 zu ANTENA 1) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15710>
- Decizia nr. 87 din 16.02.2012 privind amendarea cu 200.000 lei a S.C. OCRAM TELEVIZIUNE S.R.L. pentru postul de televiziune OTV (Entscheidung Nr. 87 zu OTV) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15711>
- Decizia nr. 94 din 21.02.2012 privind amendarea cu 50.000 lei a S.C. RIDZONE COMPUTERS S.R.L. pentru postul ROMÂNIA TV (Entscheidung Nr. 94 zu ROMÂNIA TV) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15712>
- Decizia nr. 95 din 21.02.2012 privind amendarea cu 130.000 lei a S.C. DOGAN MEDIA INTERNATIONAL S.A. pentru postul KANAL D (Entscheidung Nr. 95 zu KANAL D) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15713>
- Decizia nr. 96 din 21.02.2012 privind amendarea cu 100.000 lei a S.C. PRO TV S.A. pentru postul de televiziune PRO TV (Entscheidung Nr. 96 zu PRO TV) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15714>
- Decizia nr. 97 din 21.02.2012 privind amendarea cu 50.000 lei a S.C. SBS BROADCASTING MEDIA S.R.L. pentru postul de televiziune PRIMA TV (Entscheidung Nr. 97 zu Prima TV) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15715>
- Decizia nr. 98 din 21.02.2012 privind amendarea cu 20.000 lei a SOCIETĂȚII ROMÂNE DE TELEVIZIUNE pentru postul de televiziune TVR 1 (Entscheidung Nr. 98 zu TVR 1) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15716>
- Decizia nr. 99 din 21.02.2012 privind somarea S.C. OCRAM TELEVIZIUNE S.R.L. pentru postul de televiziune OTV (Entscheidung Nr. 99 zu OTV) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15717>
- Topul stațiilor TV pentru 2012 în vederea aplicării principiului „must carry“ (Senderliste 2012 für das „Must-Carry-Prinzip“) RO  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12296>

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

### Neue Mindestvorgaben zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Seit dem 25. Februar 2012 enthalten Verträge von Verbrauchern mit Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste weitere obligatorische Mindestvorgaben, die einen besseren Verbraucherschutz gewährleisten sollen.

Die neuen Bestimmungen sind in der Notverordnung der Regierung Nr. 111/2011 über elektronische Kommunikation enthalten, die am 27. Dezember 2011 im

Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die Anfangslaufzeit von Verträgen mit im Lande ansässigen Endverbrauchern darf höchstens 24 Monate betragen. Die Anbieter sind zudem dazu verpflichtet, den Verbrauchern die Möglichkeit zu bieten, Dienste mit einer maximalen Vertragslaufzeit von zwölf Monaten zu nutzen, und die Verbraucher in die Lage zu versetzen, das Angebot zu wählen, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Die Anbieter müssen in ihre Verträge aufnehmen, welchen Einschränkungen sie den Einsatz von Endgeräten unterwerfen, welche Maßnahmen sie bei Zwischenfällen oder Sicherheitsbedrohungen ergreifen können und mit welchen Verfahren sie das Datenaufkommen steuern, um Netzüberlastungen zu vermeiden. Mit diesen Informationen sollen Abonnenten feststellen können, ob ihr Anbieter bei Erreichen eines bestimmten Verkehrsvolumens den Zugang zu bestimmten Websites oder Web-Anwendungen beschränken, ihr Telefon verschlüsseln oder die Übertragungsgeschwindigkeit begrenzen wird. In Bezug auf Zwischenfälle oder Sicherheitsbedrohungen müssen die Anbieter in den Verträgen angeben, welche Maßnahmen sie ergreifen können, wie diese sich auf die kontinuierliche Bereitstellung von Netzen und Diensten im regulären Umfang auswirken und unter welchen Bedingungen diese Beschränkungen umgesetzt werden.

Die Verträge für Internetdienste müssen Bestimmungen über Qualitätsparameter enthalten: nominelle/maximale Datenübertragungsgeschwindigkeit, garantierte Mindestdatenübertragungsgeschwindigkeit, Übertragungsverzögerung / Schwankung der Übertragungsverzögerung, Paketverlustrate, Zeitraum der Bereitstellung des Internetzugangs, Dauer der Instandsetzung bei Schäden und Dauer der Behebung von Nutzerreklamationen. Anbieter müssen diese Angaben ab 25. April 2012 vierteljährlich auf ihrer Website veröffentlichen.

Die Änderungen betreffen alle Verträge, und zwar unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 25. Februar 2012 geschlossen wurden. Die Anbieter sind verpflichtet, die Verträge zu ändern und die Abonnenten zu informieren. Da die Änderungen durch rechtliche Bestimmungen erzwungen sind und nicht auf dem Wunsch des Anbieters beruhen, Verträge einseitig zu ändern, können Nutzer, die sich zurzeit in der Mindestlaufzeit ihres Vertrags befinden, diese Änderungen nicht als Grund für eine Kündigung des Vertrags ohne Vertragsstrafe anführen.

Die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) übernahm die Aufgabe, die Fernabsatzverträge zwischen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und Verbrauchern zu überwachen und zu kontrollieren. Die ANCOM wird Maßnahmen ergreifen, damit behinderte Endnutzer auf elektronische Kommunikationsdienste, die an ihre Bedürfnisse angepasst sind, unter denselben Bedingungen zugreifen können

wie andere Endnutzer und ebenso von ihnen profitieren können. Die ANCOM kann gegen Anbieter Strafen verhängen, wenn diese die neuen obligatorischen Mindestvorgaben nicht in ihre Verträge aufnehmen, und kann Streitigkeiten zwischen Nutzern und Anbietern über die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen schlichten, wenn diese sich nicht gütlich einigen.

• Contractele încheiate pentru furnizarea de servicii de comunicații electronice se vor modifica; comunicat de presă 23.02.2012 (ANCOM-Pressemittteilung vom 23. Februar 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15709>

RO

Eugen Cojocariu  
Radio Romania International

## DACIN-SARA - die Verwertungsgesellschaft für Filmwerke

Am 23. Januar 2012 hat das *Oficiul Român pentru Drepturile de Autor* (Rumänisches Urheberrechtsamt - ORDA) die Verwertungsgesellschaft DACIN-SARA in Bukarest mit der Einziehung der Vergütung beauftragt, die den Urhebern von Film- und anderen audiovisuellen Werken für die Vervielfältigung ihrer Werke zusteht (siehe IRIS 2005-6/34, IRIS 2006-8/27 und IRIS 2006-9/30).

Nach dieser im Amtsblatt Nr. 93 vom 6. Februar 2012 veröffentlichten Entscheidung wird die Vergütung nach der Methode des Vervielfältigungsindex für Film- und andere audiovisuelle Werke und der Vergütungstabelle berechnet, die die Eigentumsrechte von Urhebern enthält. Die Entscheidung erfolgte gemäß *Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe, cu modificările și completările ulterioare* (Gesetz Nr. 8/1996 zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, mit weiteren Ergänzungen und Modifikationen).

Vorausgegangen waren am 24. Januar und am 20. Juli 2011 zwei schriftliche Verwarnungen des ORDA, in denen DACIN-SARA dringend aufgefordert wurde, innerhalb von 30 bzw. 60 Tagen mehrere Verstöße gegen das Gesetz 8/1996 sowie gegen die eigene Satzung zu beheben. Auch gegen andere Verwertungsgesellschaften sprach das ORDA 2011 wegen verschiedener Verstöße gegen das Gesetz 8/1996 schriftliche Verwarnungen aus: gegen die *Uniunea Producătorilor de Film și Audiovizual din România - Asociația Română de Gestiune a Operelor din Audiovizual* (Union der Produzenten von Film- und audiovisuellen Werken Rumäniens - die rumänische Vereinigung für die Rechteverwertung bei audiovisuellen Werken, UPFAR ARGOA), die *Uniunea Muzicologilor și Compozitorilor din România - Asociația pentru Drepturi de Autor* (Union der Musikwissenschaftler und Komponisten Rumäniens - Vereinigung für Urheberrechte, UCMR ADA, die einzige Verwertungsgesellschaft für Kabelübertragung) sowie die *Asociația Internațională de Gestiune Colec-*

*tivă a Operelor Audiovizuale România* (Internationale Vereinigung für die kollektive Rechtswahrnehmung bei audiovisuellen Werken Rumänien - AGICOA ROMANIA). Alle diese Einrichtungen konkurrierten miteinander um die Einziehung der Vergütung, die den Urhebern von Film- und anderen audiovisuellen Werken zusteht.

In den Jahren 2010 und 2011 hatten sich DACIN-SARA und AGICOA ROMANIA mehrfach gegenseitig verklagt, um selbst mit der Einziehung der Vergütung für Film- und andere audiovisuelle Werke beauftragt zu werden.

• Decizie nr. 5/2012 din 23.01.2012 privind desemnarea organismului de gestiune colectivă DACIN-SARA - Drepturi de Autor în Cinematografie-Audiovizual - Societatea Autorilor Români din Audiovizual drept colector al remunerațiilor convenite autorilor de opere cinematografice și alte opere audiovizuale pentru reproducerea operelor cinematografice și altor opere audiovizuale ( Entscheidung Nr. 5 vom 23. Januar 2012 zur Ernennung der Verwertungsgesellschaft DACIN-SARA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15718>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## DE-Deutschland

### Entwurf zur Reform des GWB sieht Erleichterungen für die Pressefusionskontrolle vor

Die Bundesregierung stellte am 23. März 2012 einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, der unter anderem die Regelungen zur Kontrolle von Pressefusionen betrifft.

Die für den Medienbereich relevanten Beteiligungs- und Inhaberregelungen finden sich in Deutschland auf verschiedenen Ebenen. Das der Kompetenz des Bundes unterfallende GWB enthält allgemeine, sektorübergreifend geltende kartellrechtliche Vorschriften, die mit dem nun vorgelegten Entwurf auch den Entwicklungen der Fusionskontrolle auf EU-Ebene angepasst werden sollen. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk im dualen Rundfunksystem der Länder, mithin auch Vorschriften über Zulässigkeit und Kontrolle von Beteiligungen der Rundfunkveranstalter an anderen Unternehmen - dies zum Zwecke der Wahrung der Medienvielfalt. Daneben existieren in den Medien- und/oder Pressegesetzen der Länder Vorschriften, die weitere Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den Medien vorsehen.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen des GWB betreffen die sogenannte Aufgreifschwelle, das heißt

die Höhe des gesamten weltweiten Umsatzes der eine Fusion anstrebenden Presseunternehmen, ab welcher das Bundeskartellamt den geplanten Zusammenschluss überprüft. Der Multiplikator für die Aufgreifschwelle soll von Faktor 20 auf Faktor 8 verringert werden (§ 38 Abs. 3 GWB), das heißt für den Presse-sektor würden künftig noch acht Mal strengere Vorgaben bei Übernahmen gelten, als in anderen Branchen (siehe § 35 GWB). In Zahlen bedeutet dies eine Anhebung der Aufgreifschwelle von bisher EUR 25 Mio. auf dann EUR 62,5 Mio. Damit würden von der Änderung insbesondere kleine und mittlere Verlage profitieren, ein Aufkauf kleiner Verlage durch Großverlage soll demgegenüber nicht gefördert werden. Um Letzteres sicherzustellen, soll der Multiplikationsfaktor 20 bei der Berechnung der Bagatellmarktschwelle (§ 36 GWB) beibehalten werden.

Interessenvertreter, wie etwa der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), kritisierten die anvisierten Änderungen als unzureichend. Sie wünschen sich weiter gehende Reformen, so etwa erleichterte Möglichkeiten der Sanierungsübernahme wirtschaftlich angeschlagener Verlage sowie eine Neudefinition der der Kontrolle des Bundeskartellamtes unterliegenden Märkte entsprechend den technologischen Entwicklungen im Bereich der Publizistik. Zudem sollte die Berechnungsgrundlage der für die Aufgreifschwelle maßgebenden Umsätze auf die Anzeigen- und Vertriebs Erlöse der Zeitungen und Zeitschriften beschränkt werden.

• Entwurf der Bundesregierung für ein Achstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16238>

DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*



## Kalender

### Chancengleichheit auf dem Spielfeld? Aufbruch zu neuen europäischen Regeln für Filmförderung

19. Mai 2012 Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Ort : Cannes  
<http://www.obs.coe.int/about/oea/pr/mif2012.html>

## Bücherliste

Pearson, M., Blogging and Tweeting without Getting Sued: A global guide to the law for anyone writing online 2012, Allen and Unwin 9781742378770  
<http://www.allenandunwin.com/default.aspx?page=94&book=9781742378770>  
Halliwell, P. L., Evaluating the SOPA Protest: Facilitating theft is not freedom of speech (copyright and law) [Kindle Edition] 2012, Lakipi Press ASIN: B0071JK7LI  
[http://www.amazon.co.uk/Evaluating-SOPA-Protest-Facilitating-ebook/dp/B0071JK7LI/ref=sr\\_1\\_253?s=books&ie=UTF8&qid=1331562656&sr=1-253](http://www.amazon.co.uk/Evaluating-SOPA-Protest-Facilitating-ebook/dp/B0071JK7LI/ref=sr_1_253?s=books&ie=UTF8&qid=1331562656&sr=1-253)  
Reid, K., A Practitioner's Guide to the European Convention of Human Rights 2012, Sweet and Maxwell 9780414042421  
<http://www.sweetandmaxwell.co.uk/Catalogue/ProductDetails.aspx?productId=381920&recordid=484>  
Handke, F., Die Effizienz der Bekämpfung jugendschutzrelevanter Medieninhalte mittels StGB, JuSchG und JMStV 2012, Verlag Dr Kovac 978 3 8300 6094 9  
<http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-6094-7.htm>

Jungheim, S., Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung 2012, Mohr Siebeck 978-3161509285  
[http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerbsrecht/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx\\_cmerce\\_pi1\[catUid\]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29](http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerbsrecht/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx_cmerce_pi1[catUid]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29)  
Fink, U., Cole, M.D., Keber, T., Europäisches und Internationales Medienrecht 2012, Müller (C.F.Jur.) 978-3811496569  
[http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr\\_1\\_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331563510&sr=1-14](http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr_1_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331563510&sr=1-14)  
Colin, C., Droit d'utilisation des œuvres 2012, Larcier  
[http://editions.larcier.com/titres/123979\\_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html](http://editions.larcier.com/titres/123979_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html)  
Voorhoof, D., Valcke, P., Handboek Mediarecht 2012, Larcier  
[http://editions.larcier.com/titres/120303\\_2/handboek-mediarecht.html](http://editions.larcier.com/titres/120303_2/handboek-mediarecht.html)  
Doutrelepon, C. (Dir . de publication) Le téléchargement d'œuvres sur Internet perspectives en droits belge, français, européen et international 2012, Larcier  
[http://editions.larcier.com/titres/123851\\_2/le-telechargement-d-oeuvres-sur-internet.html](http://editions.larcier.com/titres/123851_2/le-telechargement-d-oeuvres-sur-internet.html)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)